



# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried  
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

**Geiersberg**

2024-46780



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Ried  
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im Juli 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 15. Februar 2024 bis 5. März 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Geiersberg vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2021 bis 2024 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsentwicklung der Gemeinde Geiersberg und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Geiersberg umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>10</b>
DIE GEMEINDE .....	10
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>11</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	11
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	13
RÜCKLAGEN .....	13
FINANZAUSSTATTUNG .....	14
HUNDEABGABE .....	15
ZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE .....	15
LUSTBARKEITSABGABE .....	15
GRUNDSTEUER.....	15
VERWALTUNGSABGABEN .....	16
KUNDENFORDERUNGEN.....	16
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>18</b>
DARLEHEN .....	18
HAFTUNGEN.....	19
LEASING .....	19
KASSENKREDIT.....	19
<b>PERSONAL</b> .....	<b>21</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	22
DIENSTZEITREGELUNGEN .....	22
BEZUGSVERRECHNUNG .....	23
REINIGUNG .....	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE .....	24
<b>BAUHOF</b> .....	<b>25</b>
GEMEINDESTRÄßEN .....	25
WINTERDIENST.....	26
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>27</b>
ABWASSERBESEITIGUNG .....	27
ABFALLBESEITIGUNG.....	30
KINDERGARTEN .....	32
KINDERGARTENTRANSPORT .....	33
AUFBAHRUNGSHALLE .....	35
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>36</b>
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	36
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE.....	36
VOLKSSCHULTURNSAAL.....	36
FEUERWEHRWESEN .....	37
SPORTANLAGEN .....	37
VERSICHERUNGEN .....	38
STROM .....	38
WÄRMEVERSORGUNG .....	38
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	39
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	39
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	39
KONTIERUNGSEMPFEHLUNGEN.....	40

<b>GEMEINDEVERTRETUNG</b> .....	<b>41</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	41
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	41
AUFWANDENTSCHÄDIGUNGEN .....	42
SITZUNGSGELDER .....	42
<b>INVESTITIONEN</b> .....	<b>43</b>
INVESTITIONSVORSCHAU .....	43
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN .....	43
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>45</b>

# Kurzfassung

## Wirtschaftliche Situation

### Haushaltsentwicklung

Die Freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2021 mit -12.907 Euro im negativen Bereich. Im Jahr 2022 bestand ein freier Handlungsspielraum in Höhe von 86.465 Euro, bevor sich die Finanzspitze im darauffolgenden Jahr mit -231.397 Euro wieder negativ entwickelte.

In der mittelfristigen Finanzplanung 2024 bis 2028 stellten sich die unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht ausgewiesenen Werte sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen. Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

### Finanzausstattung

Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.199 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 36 Gemeinden) die 319. und 28. Ränge eingenommen werden konnten.

Die Hundeabgabe beträgt für sonstige Hunde 40 Euro und für Berufs- und Wachhunde 20 Euro je Hund. Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.

Bei 2 vor dem Jahr 2018 bewilligten Bauvorhaben lagen zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeigen vor. In weiterer Folge erfolgten auch keine Einträge der beiden Bauvorhaben im AGWR. Bis zum Jahr 2022 waren Bauvorhaben, die als AGWR-relevant einzustufen wären, vereinzelt nicht im AGWR eingetragen. Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Fertigstellungsanzeige zeitgerecht eingefordert werden und die Eingabe des Bauvorhabens im AGWR umgehend erfolgen.

Von diversen Veranstaltern wurde die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen nicht eingehalten. Die Veranstalter sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

### Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 95.648 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von 90.426 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 5.222 Euro verblieb.

Bei 3 Darlehen bewegten sich die Aufschläge zum Teil über dem Marktniveau. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und Verhandlungen zu führen.

Die Darlehenslaufzeit von 3 Kanalbaudarlehen beträgt 33 Jahre. Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.

### Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum bei 28 % (2021), 23 % (2022) und 24 % (2023), was Auszahlungen von 331.129 Euro (2021), 296.931 Euro (2022) und 327.986 Euro (2023) entspricht.

Der Gemeindevorstand erkannte einer Verwaltungsbediensteten eine vorzeitige Vorrückung innerhalb der Funktionslaufbahn (Gehaltsstufe) zu. Einer weiteren Bediensteten gewährte das Organ eine nachträgliche Anrechnung von Vordienstzeiten. Gemäß § 169 Abs. 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist eine Anrechnung der Vordienstzeit unzulässig, sofern Bedienstete die Vordienstzeit nicht innerhalb von 6 Monaten ab Dienstantritt mitteilen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die gesetzlichen Fristen betreffend die Vorrückung innerhalb der Funktionslaufbahn sind einzuhalten.

Die Zeitaufzeichnungen der Bediensteten enthalten eine Gesamtsumme der Urlaubs-, Überstunden- und Mehrstundenkontingente inkl. der Aufrechnung aus Vormonaten. Um eine Abgrenzung der jeweils am Monatsende bestehenden Urlaubs-, Überstunden- und Mehrstundenkontingente zu schaffen, sollte eine getrennte Aufrechnung bzw. Darstellung dieser erfolgen.

## **Bauhof**

Die Auszahlungen für den Bauhof der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 158.908 Euro (2021: 48.251 Euro, 2022: 52.875 Euro, 2023: 57.782 Euro).

Im Vergleich zum Gesamtaufwand vereinnahmte der Bauhof für seine geleisteten Tätigkeiten 2021 und 2023 107 % bzw. 111 % an Vergütungsleistungen, womit höhere Erträge dargestellt waren, als Gesamtaufwendungen anfielen. Die Gebarung des Bauhofs ist im Ergebnishaushalt ausgeglichen darzustellen.

## **Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung**

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse.

Für die Bereitstellung der Anlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 330 Euro (bis 1.000 m<sup>2</sup>), 412,50 Euro (1.001 m<sup>2</sup> bis 2.000 m<sup>2</sup>) und 515,60 Euro (2.001 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup>) eingehoben. Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese 33 Cent pro Quadratmeter betragen.

Bei einem 2019 bewilligten und 2020 fertiggestellten Wohnhauszubau schrieb die Gemeinde dem Bauwerber – entgegen den Bestimmungen der gültigen Kanalgebührenordnung – keine ergänzende Anschlussgebühr vor. Die ergänzende Anschlussgebühr ist umgehend vorzuschreiben und einzuheben.

## **Abfallbeseitigung**

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2021 bis 2023 durchgehend Überschüsse von 4.321 Euro (2021), 6.179 Euro (2022) und 4.349 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Defizit von 7.300 Euro budgetiert. Sollte sich die Gebarung des Betriebs der Abfallbeseitigung negativ darstellen wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.

## **Kindergarten**

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 55.453 Euro (2021), 52.004 Euro (2022) und 69.918 Euro (2023). Die Subventionsquote je Gruppe bewegte sich jährlich auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.

Für die Abwicklung des Kindergartenentransports ergab sich für die Gemeinde im Jahr 2023 unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ein zu bedeckender Abgang von 4.577 Euro.

Daraus ergab sich ein Zuschussbedarf je Kind von 164 Euro. Es wird empfohlen, den Elternbeitrag schrittweise auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.

### **Aufbahrungshalle**

Die Gebarung der Aufbahrungshalle verzeichnete im Prüfungszeitraum durchgehend Fehlbeträge von 1.625 Euro (2021), 1.516 Euro (2022) und 7.154 Euro (2023). Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Geschäftsgebäude**

Für eine vermietete Wohnung im Amtsgebäude ergab sich eine monatliche Nettomiete von 3,33 Euro/m<sup>2</sup>, welche sich deutlich unter den für OÖ geltenden Richtwertmieten bewegte. Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung für die Berechnung des Mietzinses die Richtwertmiete heranzuziehen.

### **Volksschulturnsaal**

Die Tarifordnung sieht bei außerschulischer Nutzung ein Entgelt von 12 Euro pro Stunde vor. Das Entgelt stellte sich seit dem Jahr 2020 unverändert dar. Eine Indexanpassung der Tarife ist nicht vorgesehen. Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Muster-tarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.

### **Feuerwehrwesen**

Eine Feuerwehr-Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 20. Oktober 2016. Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf. Die Gemeinde sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung für Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen.

### **Sportanlagen**

Für die Überlassung des Grundstücks, auf dem sich der Sportplatz und das Kabinengebäude befinden, schloss die Gemeinde mit dem Verein einen Mietvertrag über eine wertgesicherte Monatsmiete von 20 Euro ab. Im überprüften Zeitraum konnten keine Mietvorschreibungen an den Verein festgestellt werden. Da die Nichtverrechnungen der Miete indirekte Subventionen darstellen, sollte dem Verein das vereinbarte Entgelt in Rechnung gestellt werden.

Für einen weiteren Sportverein pachtet die Gemeinde eine Asphaltbahn, wofür sie eine jährliche Pacht in Höhe von 872 Euro vereinbarte, die einer Wertsicherung unterliegt. Der Abschluss des Vertrags erfolgte auf unbestimmte Zeit, eine Kündigung ist frühestens mit Ende 2025 möglich.

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

In 6 Fällen stellten die Grundeigentümer im Jahr 2003 Anträge auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag. Eine Bewilligung mittels Bescheid durch die Gemeinde sowie eine Eintragung der 10-jährigen Bausperre im Grundbuch erfolgte nicht. Für eine Verlängerung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag um weitere 10 Jahre (bis 2024) konnte ebenfalls kein Bescheid und kein Grundbucheintrag festgestellt werden. Um eine allenfalls eingetretene Verjährung des Anspruchs der Beiträge abzuklären, sollte die Gemeinde die 6 Fälle einer rechtlichen Prüfung unterziehen.



## **Gemeindevertretung**

### **Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben**

Die getätigten Auszahlungen im Bereich der Verfügungsmittel überschritten den veranschlagten Budgetrahmen im Jahr 2022 um 5 %. Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.

Die für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben von 1.800 Euro überschritten den rechtlich möglichen Rahmen. Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung darf die veranschlagte Höhe der Repräsentationsausgaben 1,5 ‰ der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten. Auf die Rahmenbestimmungen ist bei der Veranschlagung verstärkt zu achten.

### **Sitzungsgelder**

Die Gemeinde zahlte jährlich ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro für Sitzungen des Gemeinderats und des Prüfungsausschusses aus. Sitzungen des Gemeindevorstands sowie sonstige Ausschusssitzungen blieben unberücksichtigt. Gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstands und des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezugs des Bürgermeisters festgelegt werden. Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

### **Investitionen**

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 1.593.077 Euro, wovon 104.757 Euro das Jahr 2021, 1.299.771 Euro das Jahr 2022 und 188.549 Euro das Jahr 2023 betrafen.

Ab dem Jahr 2021 waren 3 investive Einzelvorhaben (Straßensanierung 2008, Fassade Bauhof, Sanierung Kanalstrang BA 02), die im Rechnungsergebnis 2020 mit einem Überschuss ausgewiesen waren, im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht mehr dargestellt. Der Gesamtüberschuss in Höhe von 30.484 Euro stellte sich bis zum Prüfungszeitpunkt als nicht ausfinanziert dar. Die Finanzierung investiver Einzelvorhaben ist korrekt abzuwickeln und darzustellen.

Im Jahr 2021 erfolgte der Ankauf einer Lagerbox über einen Gesamtbetrag von 30.409 Euro, wofür die Gemeinde 2 Angebote einholte. Es wird empfohlen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit stets 3 Angebote einzuholen.

Für die Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeugs mit Bergeausrüstung (LFA-B) beliefen sich die Normkosten inkl. Pflichtausrüstungspauschale laut Finanzierungsplan auf 298.700 Euro. Die Gesamtkosten inkl. Zubehör beliefen sich bis 2023 auf 328.390 Euro und überstiegen somit die Normkosten um 10 %. Mit der Freiwilligen Feuerwehr sollten Gespräche über eine Kostenbeteiligung zum Ankauf des LFA-B geführt werden.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	5,46
Seehöhe (Hauptort):	554 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	18

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	8,58
Güterwege (km):	6,63
Landesstraßen (km):	4,56

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	6	5	2		
	<b>VP</b>	<b>SP</b>	<b>FP</b>		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	539
Registerzählung 2011:	545
Registerzählung 2021:	501
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	496
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	588
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	570

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	0
Hochbehälter:	0
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	13,0
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke Kanal:	3

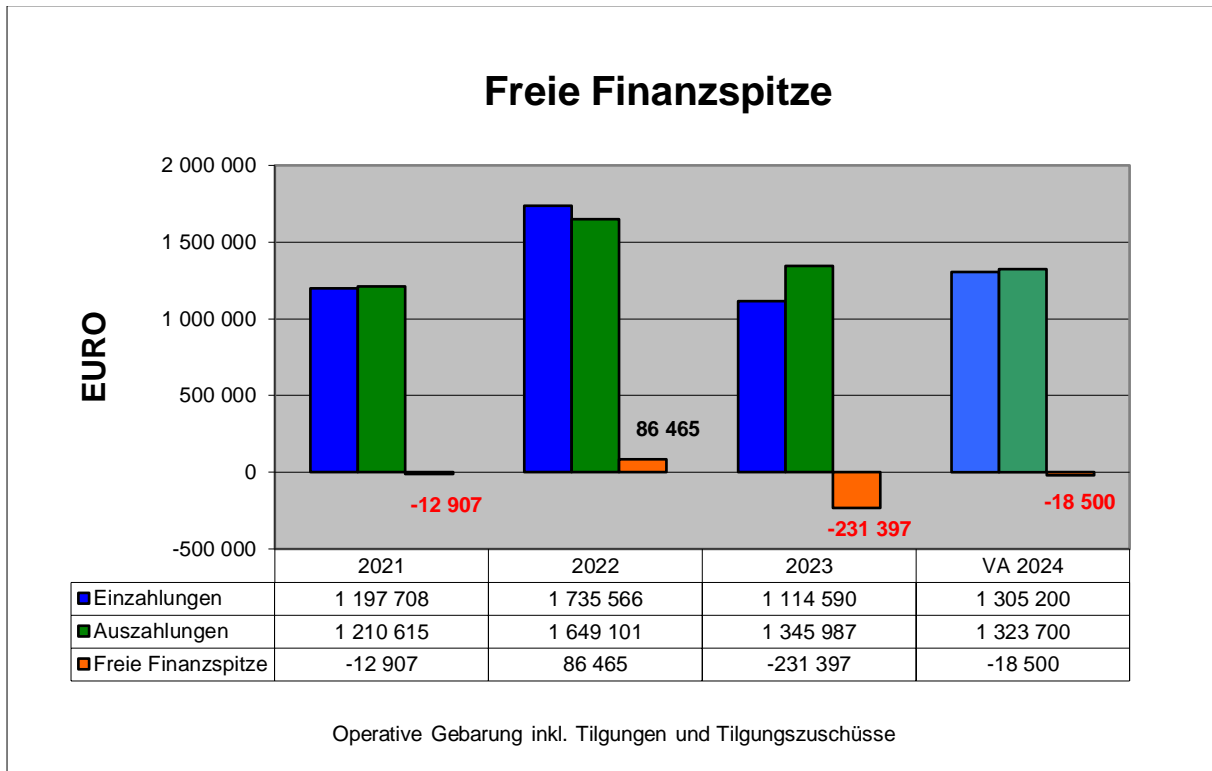
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		1.351.628	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2023:		39.181	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		75 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.199	Rang (Bezirk / OÖ):*	28 / 319

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

Bildungseinrichtungen 2023/2024:	
Kindergarten:	1 Gruppe, 18 Kinder
Volksschule:	2 Klassen, 30 Schüler

\*Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die Freie Finanzspitze gibt Auskunft über die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich im Wesentlichen aus dem Saldo der operativen Gebarung abzüglich den laufenden Darlehensbelastungen.

Die Freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2021 mit -12.907 Euro im negativen Bereich. Im Jahr 2022 bestand ein freier Handlungsspielraum in Höhe von 86.465 Euro, bevor sich die Finanzspitze im darauffolgenden Jahr mit -231.397 Euro wieder negativ entwickelte. Für das Jahr 2024 errechnet sich erneut eine negative Freie Finanzspitze von -18.500 Euro.

<b>Finanzierungshaushalt</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	9.024	-121.071	284.596	-65.900
Saldo 2 – Investive Gebarung	428.820	-20.940	64.106	2.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-58.136	-215.021	-65.213	-47.000
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>379.708</b>	<b>-357.032</b>	<b>283.489</b>	<b>-110.900</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	396.308	-406.847	244.308	-73.400
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>-16.600</b>	<b>49.815</b>	<b>39.181</b>	<b>-37.500</b>

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten die Investitionen im Prüfungszeitraum zum Teil bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, an dem sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellte sich in den Jahren 2022 und 2023 positiv dar. Im Jahr 2021 konnte der Haushaltsausgleich durch eine im Rechnungsabschluss dargestellte Rücklagenentnahme erreicht werden.

In den Jahren 2021 bis 2023 konnte die Gemeinde Geiersberg Rücklagen von insgesamt 137.090 Euro bilden, die jährlich als innere Darlehen dienten und somit im Kassenbestand enthalten waren. Die Zuführung von Eigenmitteln an die investive Gebarung war jährlich nur in geringem Ausmaß möglich.

Für das Jahr 2024 ist ein negatives Ergebnis der Haushaltsgebarung budgetiert.

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Erträge	1.748.252	1.912.468	1.849.657	1.547.000
Aufwendungen	1.416.894	2.084.528	1.614.447	1.672.200
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>331.358</b>	<b>-172.060</b>	<b>235.210</b>	<b>-125.200</b>
Entnahme von Rücklagen	87.627	105.561	113.341	273.500
Zuweisung an Rücklagen	85.727	187.662	170.240	174.700
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>333.258</b>	<b>-254.161</b>	<b>178.311</b>	<b>-26.400</b>

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenbewegungen. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass es der Gemeinde möglich war, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) mit den Erträgen abzudecken. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Wertes) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Der Saldo 0 weist für die Jahre 2021 und 2023 positive Werte von insgesamt 566.568 Euro aus. Für das Jahr 2022 liegt das Nettoergebnis mit 172.060 Euro im negativen Bereich. Im Budget 2024 ist das Nettoergebnis mit einem Minus von 125.200 Euro ausgewiesen. Die jährlichen Veränderungen sind im Vermögenshaushalt in den Passiva unter Punkt C Nettovermögen (Ausgleichsposten) dargestellt.

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	6.711.284	6.375.440	-335.844
Kurzfristiges Vermögen	383.346	641.480	258.134
<b>Summe</b>	<b>7.094.630</b>	<b>7.016.920</b>	<b>-77.710</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2020</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	1.046.022	1.485.711	439.689
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	4.403.982	4.277.402	-126.580
Langfristige Fremdmittel	1.579.041	1.227.358	-351.683
Kurzfristige Fremdmittel	65.585	26.449	-39.136
<b>Summe</b>	<b>7.094.630</b>	<b>7.016.920</b>	<b>-77.710</b>

#### **Erläuterungen zum Vermögenshaushalt mit Stand 31. Dezember 2023**

Das Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2023 auf 7.016.920 Euro. Dieses Vermögen verminderte sich seit Ende 2020 um 77.710 Euro, was bedeutet, dass die Abschreibungen über den Neuinvestitionen lagen.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bestand zum Großteil aus den Sachanlagen (5.979.934 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten) dar. Das kurzfristige Vermögen der Gemeinde ergab sich primär aus den liquiden Mitteln von

637.144 Euro (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und kurzfristigen Forderungen von 4.336 Euro.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 1.203.421 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen von 23.937 Euro. Die kurzfristigen Fremdmittel stellten kurzfristige Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube von 17.054 Euro und Verbindlichkeiten von 9.395 Euro dar. Das kurzfristige Vermögen war deutlich höher als die kurzfristigen Fremdmittel. Damit war zum Jahresende 2023 die Liquidität der Gemeinde rechnerisch gegeben.

Anhand des dargestellten Vermögenshaushalts zum 31. Dezember 2023 errechnet sich eine Nettovermögensquote von 90 %. Dies bedeutet, dass die Gemeinde ihr langfristiges Vermögen (6.375.440 Euro) zu einem Großteil durch eigene Mittel (Nettovermögen inkl. Investitionszuschüsse von 5.763.113 Euro) finanzieren konnte.

### Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 15. Februar 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2024 bis 2028. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht sind für die Jahre 2025 bis 2028 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2025	2026	2027	2028
	<b>Beträge in Euro</b>			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-32.700	-66.400	-72.400	-91.000
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-111.100	-97.600	-96.300	-102.600

Nach den Grundsätzen der Voranschlagserstellung ist im Finanzierungshaushalt das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Als weiterer Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll.

Die in den Nettoergebnissen ausgewiesenen Werte stellen sich durchgehend negativ dar. Es besteht daher ein dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen.

*Damit künftig auch ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte jedenfalls im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.*

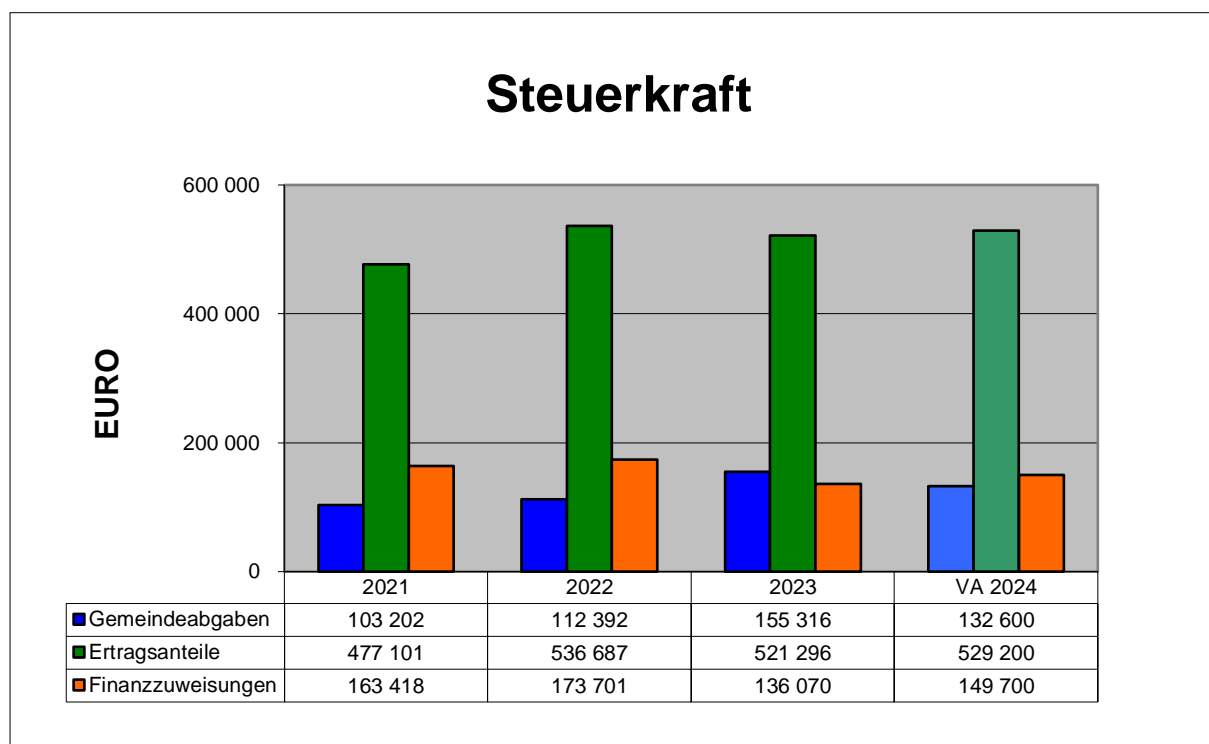
### Rücklagen

Zum Ende des Haushaltsjahrs 2023 standen Rücklagen in Höhe von insgesamt 334.468 Euro zur Verfügung. Die Rücklagen dienen der Gemeinde zur Gänze als innere Darlehen und waren somit am Girokonto deponiert.

Die Bestände veränderten sich im Prüfungszeitraum wie nachfolgend ersichtlich (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn 2021	Veränderungen			Ende 2023
		2021	2022	2023	
Inneres Darlehen, zweckgebunden	81.121	+15.561	+5.106	-6.952	94.836
Inneres Darlehen, allgemein	116.247	-17.461	+76.995	+63.851	239.632
<b>Summe</b>	<b>197.368</b>	<b>-1.900</b>	<b>+82.101</b>	<b>+56.889</b>	<b>334.468</b>

## Finanzausstattung



Die Finanzkraft der Gemeinde lag im Jahr 2022 bei 1.199 Euro je Einwohner, womit im landes- und bezirksweiten Vergleich (438 und 36 Gemeinden) die 319. und 28. Ränge eingenommen werden konnten.

Die Steuerkraft wies im Prüfungszeitraum eine Höhe von 743.721 Euro (2021), 822.779 Euro (2022) und 812.682 Euro (2023) aus. Für das Jahr 2024 ist ein minimaler Rückgang auf 811.500 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt 65 % auf die Ertragsanteile, was einer Gesamtsumme von 1.535.084 Euro entspricht.

Die Finanzzuweisungen umfassten jährlich etwa 20 % der Steuerkraft. An Finanzzuweisungen vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 163.418 Euro (2021), 173.701 Euro (2022) und 136.070 Euro (2023). Die größte Einzahlungsposition nahmen dabei jährlich die Strukturfondsmittel des Landes OÖ ein.

Die Gemeindefinanzierungsbeiträge waren an der Steuerkraft mit durchschnittlich 15 % beteiligt (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Kommunalsteuer	62.879	66.946	109.030
Grundsteuer A+B	31.841	31.513	31.650
Sonstige	8.482	13.933	14.636
<b>Summe</b>	<b>103.202</b>	<b>112.392</b>	<b>155.316</b>

Mit diesem Verhältnis (65 % Ertragsanteile, 20 % Finanzzuweisungen und 15 % Gemeindefinanzierungsbeiträge) zählt die Gemeinde Geiersberg nicht zu den finanzstärkeren Gemeinden.

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe beträgt für sonstige Hunde 40 Euro und für Berufs- und Wachhunde 20 Euro je Hund. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro, jener für Berufs- und Wachhunde bei 20 Euro.

*Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.*

## **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Seit Inkrafttreten des Oö. Tourismusgesetzes 2018 im Jahr 2019 haben die Eigentümer einer Wohnung, die leer steht bzw. nicht zumindest 26 Wochen im Kalenderjahr bewohnt wird, eine jährliche Abgabe (Freizeitwohnungspauschale) zu entrichten. Die Höhe der Abgabe beträgt für Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 36-fache der Ortstaxe (2 Euro bzw. 2,20 Euro seit November 2022 und 2,40 Euro seit 31. Dezember 2023) und für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> das 54-fache der Ortstaxe.

Seit dem 1. Jänner 2019 sind Gemeinden ermächtigt mittels Beschlusses des Gemeinderats einen Zuschlag von maximal 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale auszuschreiben und einzuheben. Der Gemeinderat fasste am 14. Dezember 2023 den Beschluss auf Vorschreibung eines Zuschlags im Ausmaß von 150 % bzw. 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

## **Lustbarkeitsabgabe**

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung beschloss der Gemeinderat am 25. November 2016. Die Abgabepflicht umfasst Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Die monatliche Abgabe beträgt 50 Euro je Spielapparat und 250 Euro je Wettterminal.

Die Einzahlungen betragen 4.250 Euro (2021), 8.750 Euro (2022) und 9.000 Euro (2023).

## **Grundsteuer**

Die Erfassung der Fertigstellung eines Bauvorhabens im Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) kann sich auf den Einheitswert und damit auf die Grundsteuer auswirken. Die gesetzlichen Regelungen für die Eintragungspflicht aller AGWR-relevanten Bauvorhaben besteht seit dem Jahr 2004. Gemäß Oö. Bauordnung 1994 ist für den Baubeginn eine Frist von 3 Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung und für die Fertigstellung der Bauausführung eine weitere Frist von 5 Jahren nach Meldung des Baubeginns vorgesehen.

Es lag eine Aufstellung über die bewilligten Bauvorhaben seit dem Jahr 1990 auf, zu denen nach eingelangter Baufertigstellungsanzeige eine Erfassung im AGWR erfolgte.

Bei 2 vor dem Jahr 2018 bewilligten Bauvorhaben<sup>1</sup> lagen zum Prüfungszeitpunkt keine Fertigstellungsanzeigen vor. In weiterer Folge erfolgten auch keine Einträge der beiden Bauvorhaben im AGWR. Bis zum Jahr 2022 waren Bauvorhaben, die als AGWR-relevant einzustufen wären, vereinzelt nicht im AGWR eingetragen.

Baufertigstellungsanzeigen sind für die Neufestsetzung des Einheitswerts, der als Grundlage für die Vorschreibung der Grundsteuer durch die Gemeinde dient, essenziell. Als Ausgangspunkt für die Feststellung des Einheitswerts im Grundsteuerverfahren dienen den Finanzbehörden die eingetragenen Daten im AGWR, welches die Gemeinden daher laufend zu befüllen haben.

---

<sup>1</sup> Ein Bauvorhaben aus dem Jahr 2011 und ein Bauvorhaben aus dem Jahr 2016

*Um eine volle Ausschöpfung der Grundsteuer zu gewährleisten, sollte die Fertigstellungsanzeige zeitgerecht eingefordert werden und die Eingabe des Bauvorhabens ins AGWR umgehend erfolgen.*

### **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuhellen. Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012<sup>2</sup> wurde im Prüfungszeitraum einer stichprobenweisen Überprüfung unterzogen. Die Stichproben der Baubewilligungen für den Neu-, Zu-, oder Umbau von Gebäuden (Tarifpost 8) wiesen keine Mängel auf.

### **Tarifpost 25 und 48a – Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 und Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015**

Zum Prüfungszeitpunkt waren 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage aufrecht. Es handelt sich dabei um 3 aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ausnahmen von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. WVG 2015 bestanden keine, da die Gemeinde über keine eigene Wasserversorgungsanlage verfügt.

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen<sup>3</sup>**

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Selbiges gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefrist für Veranstaltungsmeldungen nicht eingehalten haben.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.*

Anzeigepflichtige Veranstaltungen fanden im Prüfungszeitraum in der Gemeinde nicht statt.

### **Kundenforderungen**

Zum Prüfungszeitpunkt waren Kundenforderungen in Höhe von 401.923 Euro ausgewiesen, wovon eine Summe von 394.578 Euro Tilgungszuschüsse für den Kanalbau (langfristige Forderungen) betraf. Abzüglich dieser langfristigen Forderungen entfällt ein verbleibender Forderungsbetrag in Höhe von 7.345 Euro auf Steuern und Gebühren.

Nach der Bundesabgabenordnung (BAO) sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldsigkeiten einzumahnen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Abgaben zum Fälligkeitszeitpunkt sind der Säumniszuschlag sowie die Mahngebühr mit Bescheid vorzuschreiben. Nicht zeitgerecht entrichtete Abgaben mahnt die Gemeinde mittels Bescheid ein, womit sie die Mahngebühr und den allfälligen Säumniszuschlag bescheidmäßig festsetzt.

Da Abschreibungen von uneinbringlichen Forderungen nicht notwendig waren, fasste der Gemeindevorstand auch keine Beschlüsse darüber. Überdies gewährte das Gremium im überprüften Zeitraum keine Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen.

Mit Kaufvertrag vom Februar 2019 verkaufte die Gemeinde das ehemalige Feuerwehrgebäude der FF Pramerdorf an einen Unternehmer. Zugleich schloss die Gemeinde einen Kreditvertrag mit dem Unternehmer ab, womit die Gemeinde den Kaufpreis als Kredit gewährte. Vereinbart war eine fixe monatliche Rate von 5.000 Euro zuzüglich eines Zinssatzes von 1 %. Gegen den Unternehmer eröffnete das zuständige Landesgericht im Oktober 2019 das Konkursverfahren. Es erfolgte eine Forderungsanmeldung der Gemeinde über die Restschuld in Höhe von

---

<sup>2</sup> Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

<sup>3</sup> Anzeige von Veranstaltungen (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

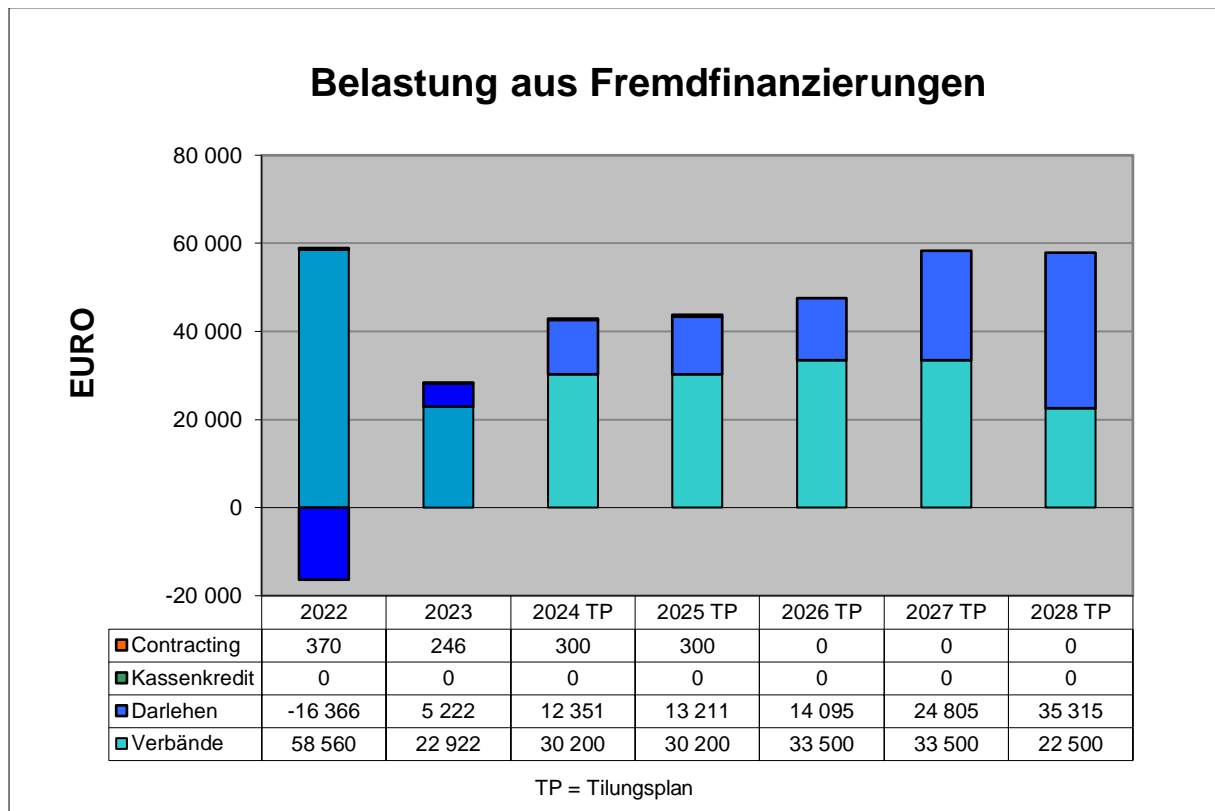


485.000 Euro zuzüglich 1 % Zinsen. Im Zuge des Zwangsversteigerungsverfahrens erfolgte eine Liegenschaftsbewertung, wobei das Gutachten des Sachverständigen einen Verkehrswert von 374.978 Euro ergab.

Im Jahr 2021 konnte das Feuerwehrgebäude schließlich an ein Unternehmen zu einem Kaufpreis von 400.000 Euro verkauft werden. Aus der Konkursmasse erhielt die Gemeinde insgesamt 6.103 Euro.

Die Abwicklung des gesamten Verfahrens erfolgte in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde.

# Fremdfinanzierungen



Die Grafik veranschaulicht die Belastung aus Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen für den Reinhaltungsverband Oberes Pramtal und Leasingverbindlichkeiten).

Die Darlehens- und Haftungsbestände stellten sich Ende 2023 wie folgt dar (Beträge in Euro):

Jahr	2023
Schulden	1.203.421
Haftungen	58.978
Summe	1.262.399
Einwohner lt. ZMR (2020)	501
<b>Verbindlichkeiten pro Einwohner</b>	<b>2.520</b>

Für das Jahr 2023 errechnete sich eine Verbindlichkeit pro Einwohner von 2.520 Euro. Damit konnte sich die Gemeinde leicht gegenüber dem Jahr 2022 verbessern, wo eine Verbindlichkeit pro Einwohner von 2.723 Euro ausgewiesen war. Die Werte bewegten sich deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Schulden und Haftungen betrafen zur Gänze den Kanalbau.

## Darlehen

Die Belastung aus Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2023 95.648 Euro. Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätzuschüsse in Höhe von 90.426 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von 5.222 Euro verblieb.

Im Jahr 2022 leistete die Gemeinde zu 3 Darlehen Sondertilgungen in Höhe von insgesamt 147.726 Euro, welche in der Grafik keine Berücksichtigung fanden. Das Jahr 2022 konnte mit einem Überhang abschließen. Einerseits da die Gemeinde höhere Annuitätzuschüsse

erhielt und andererseits da die Bank für die zu viel bezahlten Kreditzinsen der Vorjahre eine einmalige Ausgleichszahlung leistete.

Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt aufliegenden Tilgungspläne der Banken ist für das Jahr 2024 mit einem Anstieg der Darlehensverbindlichkeiten auf 101.875 Euro zu rechnen.

Bei den noch aushaftenden 3 Darlehen erfolgt die Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,62 % und 0,9 %.

Die Aufschläge bewegen sich zum Teil über dem Marktniveau.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde empfohlen, die bestehenden Verträge hinsichtlich der Zinsanpassung zu prüfen und Verhandlungen zu führen.*

Die Darlehenslaufzeit der 3 Kanalbaudarlehen beträgt 33 Jahre. Aus wirtschaftlicher Sicht sowie unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit empfiehlt das Land OÖ seit dem Jahr 2017 Darlehenslaufzeiten von 25 Jahren.

*Eine Anpassung der Darlehenslaufzeiten an die Auszahlungszeiträume der Annuitätenzuschüsse (25 Jahre) sollte geprüft und gegebenenfalls durchgeführt werden.*

Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsplanung für die Jahre 2025 bis 2028 sind keine weiteren Darlehensaufnahmen geplant.

## **Haftungen**

Für Darlehen von Verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, hat sie Haftungen übernommen. Diese waren unter anderem auch mit jährlichen Zahlungen zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2023 ist ein Haftungsstand von insgesamt 58.978 Euro ausgewiesen, der zur Gänze für den Reinhaltungsverband (Betrieb einer Gemeinschaftskläranlage) aufzuwenden war. Die Annuitätensätze lagen im Prüfungszeitraum bei 48.658 Euro (2021), 58.560 Euro (2022) und 22.922 Euro (2023).

Für das Jahr 2024 sind 2 weitere Haftungsübernahmen mit einer Gesamtsumme von 126.223 Euro geplant.

## **Leasing**

Im Jahr 2020 schloss die Gemeinde einen Mietvertrag über die Überlassung eines Kopiergeräts für die Dauer von 60 Monaten ab. Die Quartalsvorschreibungen enthalten eine Wartungspauschale, ein Mietentgelt sowie eine Abrechnung der Kopien.

Die Gemeinde weist das jährliche Mietentgelt als Leasingverbindlichkeit für ein Operating Leasing aus. Aufgrund dessen, dass die Wartung in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt und nicht, wie beim Operating Leasing üblich, in die Zuständigkeit des Mieters, handelt es sich hier um einen klassischen Mietvertrag.

*Es wird empfohlen, das Mietentgelt als Miete zu verbuchen und die Verbindlichkeit nicht mehr im Leasingspiegel darzustellen.*

## **Kassenkredit**

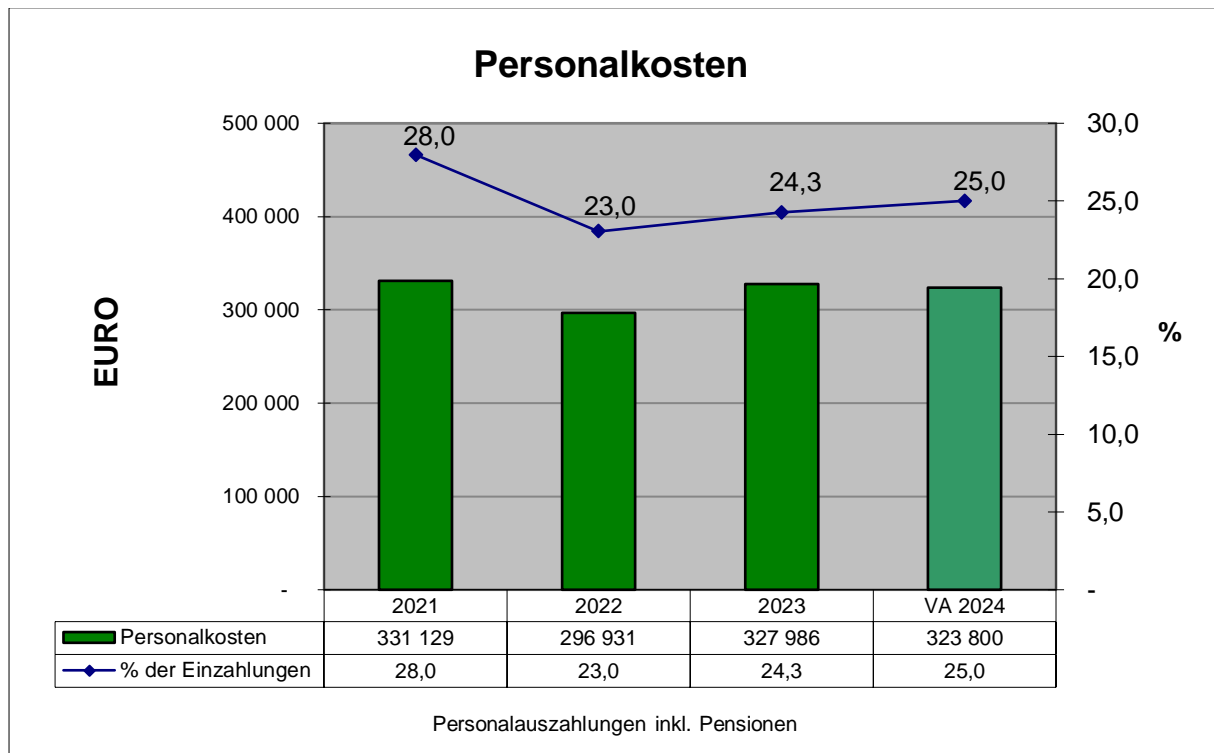
Der Gemeinderat setzte am 14. Dezember 2023 den Kassenkreditrahmen für das Finanzjahr 2024 mit einer Höhe von 275.000 Euro fest. Der Kreditrahmen lag unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag.

Für die Vergabe des Kassenkredits hat die Gemeinde 3 Angebote überörtlicher Kreditinstitute eingeholt. Den Zuschlag erhielt der Billigstbieter mit einem Aufschlag von 0,88 % auf den 3-Monats-Euribor.

Die Geldverkehrsspesen betragen im Jahr 2021 2.023 Euro und verminderten sich in den Jahren 2022 und 2023 auf 1.532 Euro und 1.923 Euro. Im Jahr 2023 verrechnete die Bank für 3 Quartale eine Umsatzprovision, wofür insgesamt 334 Euro aufzuwenden waren.

Die Gemeinde strebte noch während der Gebarungseinschau einen Wechsel der Bank an.

## Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten im Prüfungszeitraum bei 28 % (2021), 23 % (2022) und 24 % (2023), was Auszahlungen von 331.129 Euro (2021), 296.931 Euro (2022) und 327.986 Euro (2023) entspricht. Für das Jahr 2024 sieht der Voranschlag Personalkosten von insgesamt 323.800 Euro vor. Die jährlichen Personalkosten beinhalten sowohl die Personalbezüge als auch die Pensionsbeiträge.

Der Rückgang der Personalkosten im Jahr 2022 lässt sich mit einer verminderten Beitragsvorschreibung der Pensionsbeiträge sowie einer im Jahr 2021 ausbezahlten Abfertigungsleistung begründen.

Auslagen für das Personal entstanden der Gemeinde in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (570 Einwohner laut GR-Wahl 2021) für die Jahre 2021 bis 2023 ergaben (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023	Kosten je Einwohner
Allgemeine Verwaltung	128.113	115.243	115.993	203
Kindergarten	94.506	94.506	115.575	203
Bauhof	38.230	38.916	44.361	78
Pensionen	50.163	27.351	28.682	50
Volksschule	20.117	20.807	23.375	41
Sonstige	0	108	0	0
Summe	331.129	296.931	327.986	575

Entsprechend den Vorgaben der VRV 2015 sind im Rechnungsabschluss 2023 Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumswendungen) in Höhe von 40.991 Euro dotiert.

## Dienstpostenplan

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde insgesamt 8 Bedienstete aufgeteilt auf die Bereiche allgemeine Verwaltung, handwerklicher Dienst und Kindergarten. Die zuletzt vorgenommenen Änderungen des Dienstpostenplans nahm die Bezirkshauptmannschaft im Zuge der Prüfung des Voranschlags 2023 zur Kenntnis.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl und Art der Dienstposten und vergleicht diese mit der Einstufung der Bediensteten zum Prüfungszeitpunkt. Die folgenden Abkürzungen bedeuten: PE = Personaleinheit, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn im Gemeindedienst.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	0,88	B	GD 12.1	-	0,88	VB	GD 13
	0,75	VB	GD 17.4	-	0,75	VB	GD 17
	0,5	VB	GD 20.3	-	0,38	VB	GD 20
Kindergarten	2,45	VB	-	I L/I 2b 1	1	VB	KBP
	1	VB	GD 22.3	I/d	0,98	VB	GD 22
Handwerklicher Dienst	0,04	VB	GD 23.1	-	0,04	VB	GD 23
	0,79	VB	GD 25.1	-	0,69	VB	GD 25

## Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3 Dienstposten mit insgesamt 2 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Im Jahr 2022 erkannte der Gemeindevorstand einer Verwaltungsbediensteten eine vorzeitige Vorrückung innerhalb der Funktionslaufbahn (Gehaltsstufe) zu, da die gesetzliche Frist der Vorrückung noch nicht eingetreten war. Im selben Jahr beschloss der Gemeindevorstand für eine weitere Bedienstete eine Vorrückung von der Gehaltsstufe 3 in die Gehaltsstufe 5. Begründung dafür war, dass bei der Einstellung der Bediensteten im Jahr 2017 keinerlei Vordienstzeiten einer einschlägigen Berufserfahrung angerechnet wurden.

Gemäß § 169 Abs. 7 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 ist eine Anrechnung der Vordienstzeit unzulässig, sofern Bedienstete die Vordienstzeit nicht innerhalb von 6 Monaten ab Dienstantritt mitteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Geltendmachung der Ansprüche, sind diese nicht mehr zu berücksichtigen.

*Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die gesetzlichen Fristen betreffend die Vorrückung innerhalb der Funktionslaufbahn sind einzuhalten.*

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischen Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

*Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.*

## Dienstzeitregelungen

Sowohl in der Verwaltung wie auch im handwerklichen Dienst bestehen starre Arbeitszeitregelungen. Die Arbeitszeiten werden von den Mitarbeitern EDV-unterstützt dokumentiert. Die

Amtszeiten erstrecken sich Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Da es sich bei den Bediensteten der Verwaltung um Teilzeitkräfte handelt, gelten für die Mitarbeiter unterschiedliche Dienstzeitregelungen.

Aufgrund der Größe der Gemeinde bzw. der geringen Anzahl an Bediensteten in der Verwaltung erscheint eine flexible Dienstzeitregelung wenig sinnvoll.

Die Zeitaufzeichnungen der Bediensteten enthalten eine Gesamtsumme der Urlaubs-, Überstunden- und Mehrstundenkontingente inkl. der Aufrechnung aus Vormonaten. Eine genaue Abgrenzung der Überstundenkontingente und ob sich diese im Rahmen bewegten, war somit zum Prüfungszeitpunkt nicht möglich.

*Um eine Abgrenzung der jeweils am Monatsende bestehenden Urlaubs-, Überstunden- und Mehrstundenkontingente zu schaffen, sollte eine getrennte Aufrechnung bzw. Darstellung dieser erfolgen.*

## **Bezugsverrechnung**

### **Urlaub**

Aufgrund der Aufrechnung der Urlaubs- und Überzeitenkontingente konnte das Ausmaß der Urlaubsguthaben zum Jahresende 2023 nicht eruiert werden. Laut Auskunft der Amtsleiterin bewegten sich die Urlaubsguthaben im Rahmen.

Im Hinblick auf die VRV 2015 sollten die Resturlaubsstände auch künftig im Rahmen gehalten werden, da Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen und im Ergebnis- sowie im Vermögenshaushalt entsprechend darzustellen sind.

### **Überstunden und Mehrleistungen**

Die Auszahlungen für Überstunden und Mehrleistungen einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 bei insgesamt 6.284 Euro.

Die Anordnung und Bewilligung von Überstunden erfolgt durch den Bürgermeister. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgte für Über- oder Mehrstunden an Sonn- und Feiertagen eine finanzielle Abgeltung.

Die Bereitschaftsentschädigung wird dem Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst jährlich pauschal vergütet.

### **Kassenfehlgeldentschädigung**

Einer Verwaltungsbediensteten gebührt jährlich eine Kassenfehlgeldentschädigung. Diese belief sich im Prüfungszeitraum auf 153,60 Euro (monatlich 12,80 Euro) und 192 Euro (monatlich 12,80 Euro bzw. 19,20 Euro).

Laut den Vorgaben des Landes OÖ gebührt Bediensteten, die im erheblichen Ausmaß mit der Annahme und Auszahlung von Bargeld betraut sind, eine Fehlgeldentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Bargeldumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres und gebührt ab einem jährlichen Bargeldumsatz von 9.000 Euro. Die Bargeldumsätze der Gemeinde beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 6.589 Euro (2021), 5.670 Euro (2022) und 3.309 Euro (2023).

*Die Gewährung der gegenständlichen Entschädigung widerstrebt den Intentionen des Gesetzgebers. Der Gemeindevorstand sollte sich mit dieser Thematik befassen.*

## **Reinigung**

Für die Reinigung der Volksschule beschäftigt die Gemeinde eine Bedienstete mit insgesamt 0,75 PE, wobei wöchentlich 10 Stunden, was 0,25 PE entspricht, für die Busbegleitung (7,5 Stunden) und die Schülerbeaufsichtigung (2,5 Stunden) aufgewendet werden. Die Reinigung

der restlichen gemeindeeigenen Gebäude (Gemeindeamt, Kindergarten, öffentliche WC-Anlagen) ist fremdvergeben.

Die zu reinigende Fläche in der Volksschule beträgt 623 m<sup>2</sup>, was einer Reinigungsfläche pro PE von 1.247 m<sup>2</sup> entspricht. Gemäß den Richtwerten des Landes OÖ beträgt die tägliche Reinigungsfläche in Schulen 1.600 m<sup>2</sup> pro PE.

*Der Gemeinde wird empfohlen, den Personaleinsatz zu überdenken.*

Die Arbeitsleistungen des Fremddienstleisters verursachten im Prüfungszeitraum Gesamtauszahlungen in Höhe von 20.898 Euro (2021: 4.886 Euro, 2022: 7.398 Euro, 2023: 8.614 Euro).

Die Auszahlungen für die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage wird buchhalterisch unter dem Gemeindeamt dargestellt.

*Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit öffentlichen WC-Anlagen sollten unter dem Haushaltsansatz „812 – WC-Anlagen“ verbucht werden.*

### **Verwaltungskostentangente**

Im Jahr 2023 war im Zuge der internen Leistungsverrechnung eine Verwaltungskostentangente von 63.001 Euro dargestellt, welche diversen Bereichen anlastete. Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Die Berechnung erfolgt anhand von Schätzungen aufgrund von Vorjahreswerten.

*Die Gemeinde hat die Verwaltungskostentangente in sämtlichen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen (beispielsweise Aufbahrungshalle und Wohn- und Geschäftsgebäude) zu ermitteln und unter dem Aspekt der Kostenwahrheit entsprechend festzusetzen. Dabei sollte die Verrechnung anhand der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden erfolgen.*



## Bauhof

Mit 1. Jänner 2024 gründete die Gemeinde Geiersberg mit der Gemeinde St. Marienkirchen am Hausruck das „Bauhofzentrum am Hausruck“. Am 1. Juni 2023 beschloss der Gemeinderat die Satzung, die Genehmigung des Landes OÖ erfolgte mit Verordnung vom 29. August 2023.

Zum Prüfungszeitpunkt beschäftigte die Gemeinde einen dem Bauhof zugeteilten Bediensteten mit 0,04 PE für die wöchentliche Betreuung der Abfallsammelinsel. Ein weiterer Bauhofbediensteter (1 PE) ist seit 1. Jänner 2024 dem Bauhofzentrum zugeordnet.

Der Fuhrpark des Bauhofs ist mit einem Traktor inkl. Winterdienstgeräten und einem PKW ausgestattet.

Bis Ende 2023 war der Bauhof Teil der Gemeinde Geiersberg und somit in der Gemeindebuchhaltung dargestellt. Die Auszahlungen der Jahre 2021 bis 2023 lagen bei insgesamt 158.908 Euro (2021: 48.251 Euro, 2022: 52.875 Euro, 2023: 57.782 Euro). Ein jährlicher Anteil von etwa 77 %, was einem Durchschnittsbetrag von 40.817 Euro entspricht, entfiel dabei auf die Personalkosten. Der Instandhaltungsaufwand betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich 2.088 Euro pro Jahr und betraf zur Gänze den Fuhrpark.

Für die folgenden Bereiche erbrachte der Bauhof vermehrt Leistungen (Beträge in Euro):

<b>Bereich</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Abfallbeseitigung	9.054	8.736	11.957
Winterdienst	8.079	8.119	10.637
Gemeindestraßen	6.697	6.082	9.032
Ortsbildpflege	5.002	4.574	6.730
Abwasserbeseitigung	4.266	4.115	5.634
Kindergarten	3.063	2.761	4.124

Die Vergütungsleistungen errechneten sich anhand der Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter.

Die Berechnung der Vergütungsleistungen erfolgt auf Basis des Ergebnishaushalts. Sie werden anlehnend an die Landesempfehlungen in „Vergütungen Personal“, „Vergütungen Fuhrpark“ und „Vergütungen Sachleistungen“ unterteilt. Im Finanzjahr 2022 konnten die Aufwendungen zu 98 % durch Erträge bedeckt werden. Im Vergleich zum Gesamtaufwand vereinnahmte der Bauhof für seine geleisteten Tätigkeiten 2021 und 2023 107 % bzw. 111 % an Vergütungsleistungen, womit höhere Erträge dargestellt waren, als Gesamtaufwendungen anfielen.

*Die Gebarung des Bauhofs ist ausgeglichen darzustellen.*

### Gemeindestraßen

Das gemeindeeigene Straßennetz erstreckt sich auf eine Länge von etwa 9 km. Die laufende Betreuung verursachte im Prüfungszeitraum Gesamtauszahlungen in Höhe von 45.455 Euro (2021: 317.533 Euro, 2022: 11.854 Euro, 2023: 16.068 Euro). Den überwiegenden Teil der jährlichen Auszahlungen nehmen die Vergütungsleistungen des Bauhofs in Höhe von durchschnittlich 7.270 Euro ein.

Im Voranschlag 2024 sind Auszahlungen von 16.900 Euro vorgesehen.

Der Aufwand je Straßenkilometer entsprach im Jahr 2023 einem Wert von 1.783 Euro und bewegte sich im Vergleich zu anderen Gemeinden im Mittelfeld.

Die stichprobenartige Überprüfung der Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge ergab keine Beanstandungen.

### **Winterdienst**

Die Gemeinde verausgabte für die Abwicklung des Winterdiensts (inkl. Straßenreinigung) im Jahr 2021 36.784 Euro, im Jahr 2022 28.246 Euro und im Jahr 2023 38.188 Euro. Der Vorschlag 2024 geht mit budgetierten Auszahlungen von 16.800 Euro von einem Rückgang der Winterdienstkosten aus.

Der Winterdienst unterteilt sich in wesentliche Ausgabepositionen (Beträge in Euro):

<b>Position</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Entgelte an Dritte	15.704	12.497	14.671
Vergütungen an Bauhof	6.940	7.087	9.318
Streusplitt u. -salz	4.884	3.259	6.457

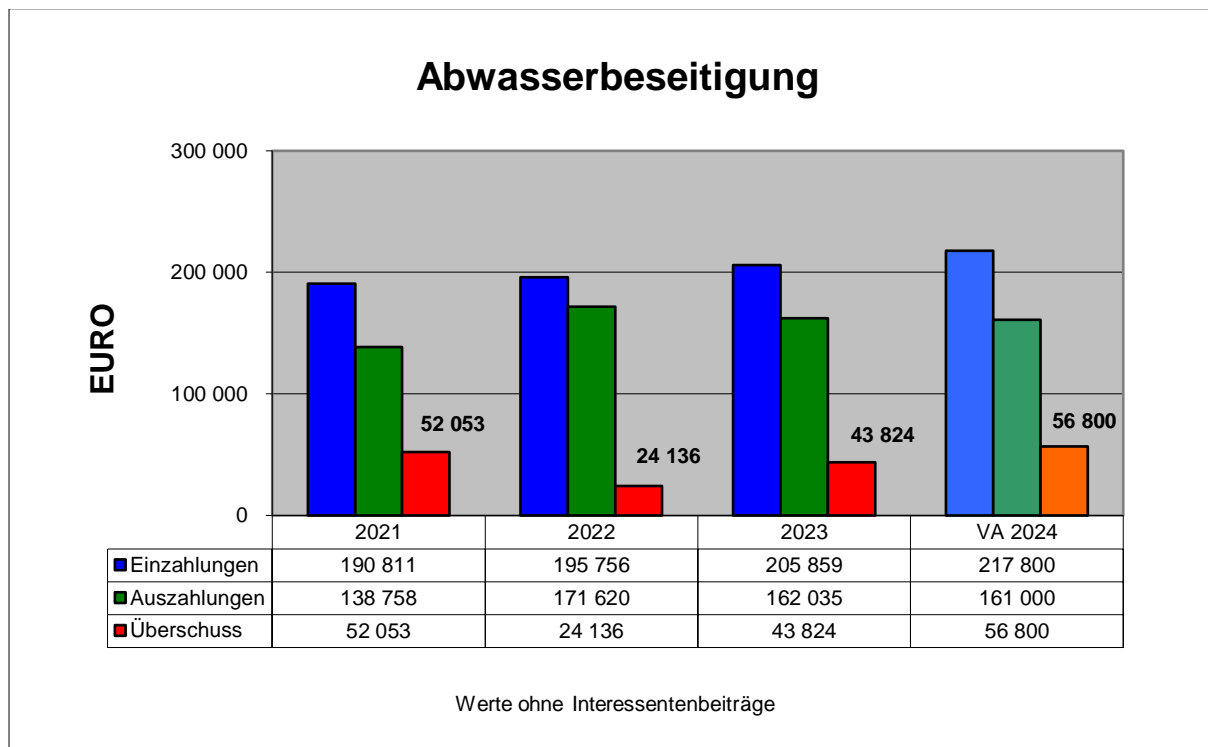
Die Entgelte an Dritte beinhalten sowohl die Arbeitsleistungen des externen Dienstleisters für den Winterdienst (Räumung und Streuung) als auch die Leistung eines weiteren externen Dienstleisters für die Straßenreinigungen.

Die Durchführung des Winterdiensts oblag bis Ende 2023 zu 2 Drittel einem Bediensteten des Bauhofs und zu einem Drittel einem externen Dienstleister. Mit dem externen Dienstleister schloss die Gemeinde im Jahr 2017 eine unbefristete schriftliche Winterdienstvereinbarung ab, wobei die Winterdiensttrichtlinie RVS 12.04.12 darin Berücksichtigung fand.

Umgelegt auf die Straßenkilometerlänge der Gemeindestraßen und Güterwege (insgesamt 15 km) ergaben sich für das Jahr 2023 Kosten je Straßenkilometer von 2.511 Euro, womit sich die Gemeinde im landesweiten Vergleich auf erhöhtem Niveau bewegt.

Ab dem Jahr 2024 sind der Bauhofmitarbeiter sowie der Winterdienstvertrag mit dem externen Dienstleister an den Bauhofverband „Bauhofzentrum am Hausruck“ übertragen.

## Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



In der Gemeinde sind 482 Personen an die Abwasserbeseitigung angeschlossen, was einem Anschlussgrad von etwa 98 % entspricht.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung ist dem Reinhaltverband „Oberes Pramtal“ (RHV) übertragen. Diesem gehören noch weitere 3 Gemeinden an. Der Verband ist für die Errichtung, den Betrieb, die Instandhaltung und die Wartung der verbandseigenen Anlagen zuständig.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich Überschüsse von insgesamt 120.013 Euro (2021: 52.053 Euro, 2022: 24.136 Euro, 2023: 43.824 Euro). Für das Jahr 2024 ist ein Überschuss von 56.800 Euro budgetiert.

Der Ergebnishaushalt zeigte in den Jahren 2021 bis 2023 ebenfalls positive Nettoergebnisse in Höhe von 54.140 Euro (2021), 45.816 Euro (2022) und 55.640 Euro (2023). Die von der Bezirkshauptmannschaft Ried geprüften Gebührekalkulationen der Jahre 2021 bis 2023 wiesen Kostendeckungsgrade von 166,8 % (2021), 110,8 % (2022) und 108,7 % (2023) aus.

Es erfolgte eine Dokumentation der geplanten Verwendung der Überdeckung des einfachen Jahresefordernisses (Kostendeckungsgrad >100 %) in Bezug auf den inneren Zusammenhang.

Die Auszahlungen für Darlehenstilgungen und Zinsen lagen im Prüfungszeitraum bei 61.041 Euro (2021), 74.908 Euro (2022) und 95.648 Euro (2023). Dazu leistete der Bund jährliche Annuitätzuschüsse von 92.259 Euro (2021), 91.339 Euro (2022) und 90.426 Euro (2023), womit im Jahr 2023 ein Nettoschuldendienst von 5.222 Euro verblieb. In den Jahren 2021 und 2022 konnten Überhänge aus Annuitätzuschüssen von 31.218 Euro bzw. 16.431 Euro verzeichnet werden, da aufgrund der günstigen Zinslage die Darlehenszinsen sehr viel niedriger ausfielen als die Zinszuschüsse.

## **Kanalordnung**

Die gültige Kanalordnung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2023 beschlossen. Laut § 3 Abs. 8 der Kanalordnung ist zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten für die Errichtung der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 konnte bestätigt werden, dass die durchgeführte Verordnungsprüfung der Kanalordnung keine Gesetzeswidrigkeit ergab.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 13. Dezember 2023 beschlossen. Die Gebührenregelungen stellen sich nachfolgend dar:

### **Kanalanschlussgebühr (exkl. MwSt)**

Sie beträgt im Jahr 2024 für bebaute Grundstücke bis 200 m<sup>2</sup> 26,06 Euro, von 201 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> 23,83 Euro, von 301 m<sup>2</sup> bis 400 m<sup>2</sup> 21,22 Euro und über 400 m<sup>2</sup> 18,49 Euro, mindestens jedoch 5.101,60 Euro (brutto). Die Mindestgebühr deckt eine bebaute Fläche von 196 m<sup>2</sup> ab. Bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks ist die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen. Der Mindestwert des Jahres 2024 liegt über dem Landesrichtsatz von 4.174 Euro (netto). Gleiches galt für die Jahr 2021 und 2022, wo die vom Gemeinderat beschlossenen Brutto-Mindestgebühren 4.158 Euro betragen und die Netto-Landesrichtsätze bei 3.465 Euro (2021) und 3.565 Euro (2022) lagen. Im Jahr 2023 entsprach die Höhe der Kanalanschlussgebühr dem Mindestwert des Landes OÖ.

### **Kanalbenützungsgeld**

Die Gebührenberechnung erfolgt bei Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, anhand des gemessenen Wasserverbrauchs. Die Verbrauchsgebühr beträgt im Jahr 2024 5,62 Euro brutto je m<sup>3</sup> und entspricht damit den Vorgaben des Landes OÖ. Bei Grundstücken, die nicht oder nur zum Teil durch die Wassergenossenschaft versorgt werden, wird eine Verbrauchspauschale von 45 m<sup>3</sup> pro Kopf verrechnet.

### **Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr von 330 Euro (bis 1.000 m<sup>2</sup>), 412,50 Euro (1.001 m<sup>2</sup> bis 2.000 m<sup>2</sup>) und 515,60 Euro (2.001 m<sup>2</sup> bis 3.000 m<sup>2</sup>) eingehoben.

*Da die Bereitstellungsgebühr als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen (Oö. ROG 1994) gesehen werden kann, sollte diese 33 Cent pro Quadratmeter betragen.*

### **Ergänzende Anschlussgebühren**

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Die Vorschreibung einer ergänzenden Anschlussgebühr ist laut gültiger Gebührenordnung bei einer Vergrößerung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage vorgesehen. Die Gebührenordnung enthält keine näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Tatbestands.

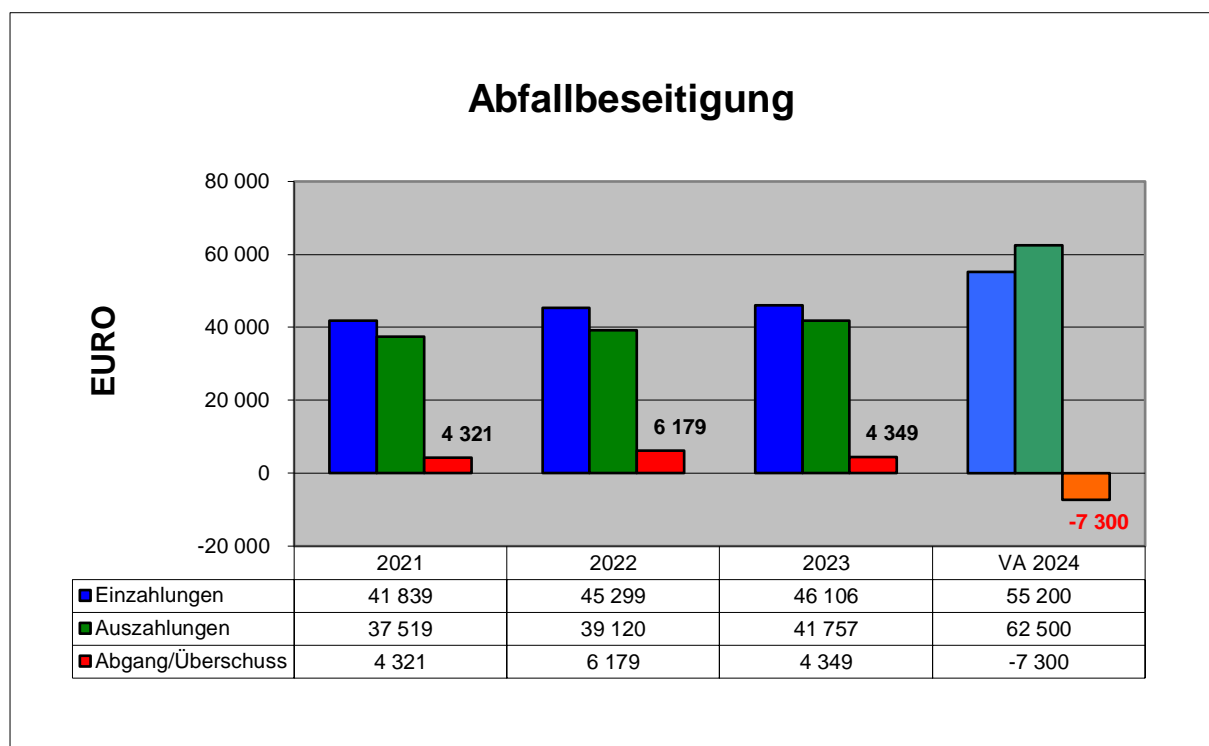
*Um eine etwaige Verjährung des Abgabenspruchs zu vermeiden, sollte die Kanalgebührenordnung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

Es erfolgte eine stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sowie der Vorschreibung der Anschlussgebühren. Bei einem 2019 bewilligten und 2020 fertiggestellten Wohnhauszubau schrieb die Gemeinde dem Bauwerber – entgegen den Bestimmungen der gültigen Kanalgebührenordnung – keine ergänzende Anschlussgebühr vor.

*Die ergänzende Anschlussgebühr ist umgehend vorzuschreiben und einzuheben.*

Die Vorschreibung der Anschlussgebühren bei Neubauten ergab keine Beanstandungen.

## Abfallbeseitigung



Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Ried (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, die entsprechende Gebühreneinhebung obliegt der Gemeinde. In der Gemeinde besteht zusätzlich das Angebot einer Abgabe in der Abfallsammelinsel.

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2021 bis 2023 im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse von 4.321 Euro (2021), 6.179 Euro (2022) und 4.349 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Defizit von 7.300 Euro budgetiert, da mit höheren Kosten aufgrund der Einführung der Biotonne gerechnet wird.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollte der Betrieb der Abfallbeseitigung ausgeglichen geführt werden.

*Sollte sich die Gebarung des Betriebs der Abfallbeseitigung negativ darstellen wird empfohlen, die Abfallgebühren anzuheben oder Optimierungsmöglichkeiten für Kostenreduzierungen auszuloten und umzusetzen.*

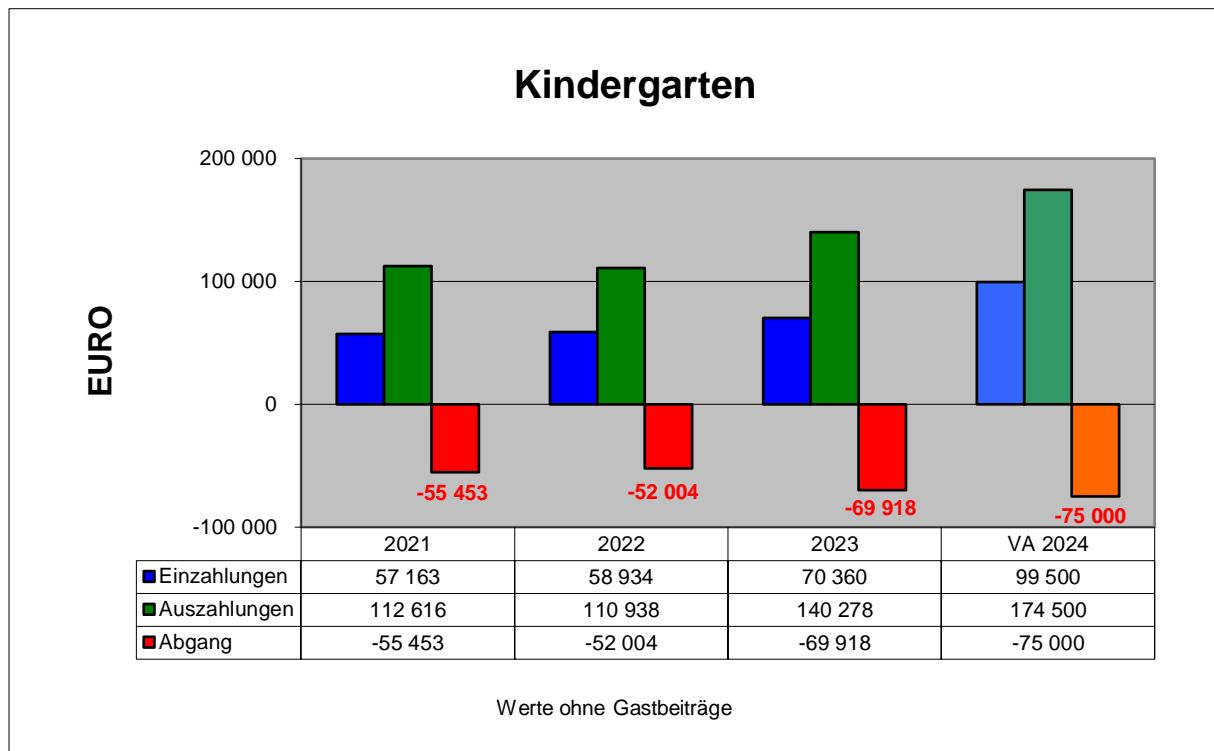
Die Abfallordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 14. Dezember 2023. Aufgrund festgestellter Mängel im Rahmen der Ordnungsprüfung beschloss der Gemeinderat am 15. Februar 2024 eine entsprechend dem Schreiben der Aufsichtsbehörde korrigierte Fassung der Abfallordnung.

Die Abfuhr der Hausabfälle ist darin mit einem Intervall von 4 Wochen vorgesehen. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt von Mai bis September 2-wöchentlich und von Oktober bis April 4-wöchentlich. Für die Verlangsamung des Fäulnisprozesses der Biotonnenabfälle wird von Oktober bis April eine biologische Substanz an die Bürger ausgegeben. Die Sammlung und Abfuhr beider Abfälle erfolgen durch einen beauftragten Dritten.

Der Gemeinderat hat am 14. Dezember 2023 eine neue Abfallgebührenordnung erlassen. Die Restabfallgebühr setzt sich aus einer pro Abfuhr zu entrichtenden Grund- und Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr ist darin mit 8,50 Euro (inkl. MwSt) je Abfuhr pro Haus, Wohnung

oder Betriebsstätte festgesetzt. Die Mengengebühr wird nach dem Fassungsvermögen des Abfallbehälters bemessen und entspricht beispielsweise bei einem 90-Liter-Restabfallbehälter einem Betrag von 9,10 Euro (inkl. MwSt) pro Abfuhr. Für die Abholung der Bioabfälle ist für eine 120-Liter-Biotonne eine jährliche Gebühr von 50 Euro (inkl. MwSt) zu entrichten. Die Entleerung einer 60-Liter-Biotonne ist kostenlos.

## Kindergarten



Im Ortszentrum von Geiersberg befindet sich ein Kindergarten, der von der Gemeinde betrieben wird.

Im Kindergarten war in den Arbeitsjahren 2020/21 bis 2023/24 durchgehend eine Gruppe zu führen, wobei – je nach Zusammensetzung der Gruppe – eine annähernde oder gänzliche Vollauslastung gegeben war. Laut den Aufzeichnungen besuchten 2020/21 17 Kinder, 2021/22 18 Kinder, 2022/23 16 Kinder und 2023/24 18 Kinder den Kindergarten.

Die Gruppenformen stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Arbeitsjahr	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24
Regelgruppe	1	-	-	-
Alterserweiterte Gruppe bis 5 Kinder unter 3 J.	-	1	1	1

Die Betreuungseinrichtung verzeichnete im Prüfungszeitraum Defizite von 55.453 Euro (2021), 52.004 Euro (2022) und 69.918 Euro (2023). Für das Jahr 2024 ist ein Fehlbetrag in Höhe von 75.000 Euro veranschlagt.

Bei Umlegung der Abgänge auf die Anzahl der Kinder und Gruppen ergaben sich die nachfolgenden Subventionsquoten (Beträge in Euro):

Jahr	2021	2022	2023
Subventionsquote je Kind	3.194	3.011	4.180
Subventionsquote je Gruppe	55.453	52.004	69.918

Die Subventionsquoten bewegten sich auf hohem Niveau. Nach den Landesrichtwerten hätte im Jahr 2023 der Abgang je Gruppe 44.186 Euro betragen sollen.

*Es wird empfohlen, im Bereich Kindergarten Potenziale für eine Gebarungsverbesserung auszuloten.*



Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Dienstag und Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die täglichen Randzeiten sind von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Seit 2023 wird montags, mittwochs und donnerstags ein Mittagsbetrieb angeboten. Die Zubereitung der Portionen erfolgt durch einen externen Anbieter, den Transport zum Kindergarten übernehmen abwechselnd der Bürgermeister und eine Kindergartenhelferin. Für die Mittagsverpflegung wird den Essensteilnehmern ein Entgelt von 5,10 Euro pro Portion in Rechnung gestellt, welches sich als auszahlungsdeckend darstellt.

Eine Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beschloss der Gemeinderat letztmalig am 14. September 2023.

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags liegt im Kindergartenjahr 2023/24 bei 100 Euro. Den Einzahlungen der Jahre 2022 und 2023 standen geringere Auszahlungen für Werkmaterial gegenüber. Eine gänzlich zweckentsprechende Verwendung dieser Beiträge war somit nicht gegeben, obwohl dies gesetzlich vorgegeben ist.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Die Entgeltvorschriften bzw. -einzahlungen der Tarifordnung waren in der Buchhaltung teilweise mit Steuersätzen von 20 % und 10 % hinterlegt. Unter bestimmten Voraussetzungen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben der Steuersatz seit Jahresbeginn 2016 bei 13 %.

*Der Gemeinde wird nahegelegt, zu eruieren, ob der korrekte Steuersatz angewendet wird.*

### **Kindergartentransport**

Mit der Kinderbeförderung ist ein Transportunternehmen betraut. Über die Rahmenbedingungen für den Transport der Kindergartenkinder besteht seit dem Jahr 2021 eine vertragliche Vereinbarung. Die Busbegleitung übernimmt eine Gemeindebedienstete mit wöchentlich 7,5 Stunden (0,19 PE).

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich nachfolgend dar (Beträge in Euro):

<b>Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Transportkosten	5.403	7.954	9.987
Personalkosten Busbegleitung	3.420	0	3.797
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>8.823</b>	<b>7.954</b>	<b>13.784</b>
Elternbeiträge	1.454	1.693	2.155
Landesbeitrag	2.251	5.467	7.052
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>3.705</b>	<b>7.160</b>	<b>9.207</b>
<b>Netto-Belastung</b>	<b>5.118</b>	<b>794</b>	<b>4.577</b>

Die Personalkosten der Busbegleitung werden buchhalterisch dem Kindergarten zugeordnet und am Jahresende in Form von Vergütungsleistungen dem Kindergartentransport angelastet. Im Jahr 2022 waren keine Personalkosten an den Kindergartentransport verrechnet, da die Gemeinde auf eine Darstellung dieser verzichtete.

*Um eine lückenlose Darstellung der Personalkosten zu gewährleisten, sollte für die Bedienstete ein Aufteilungsschlüssel für die Personalkosten erstellt werden und die Aufteilung der monatlichen Personalkosten anhand der Dienstzuteilung erfolgen.*

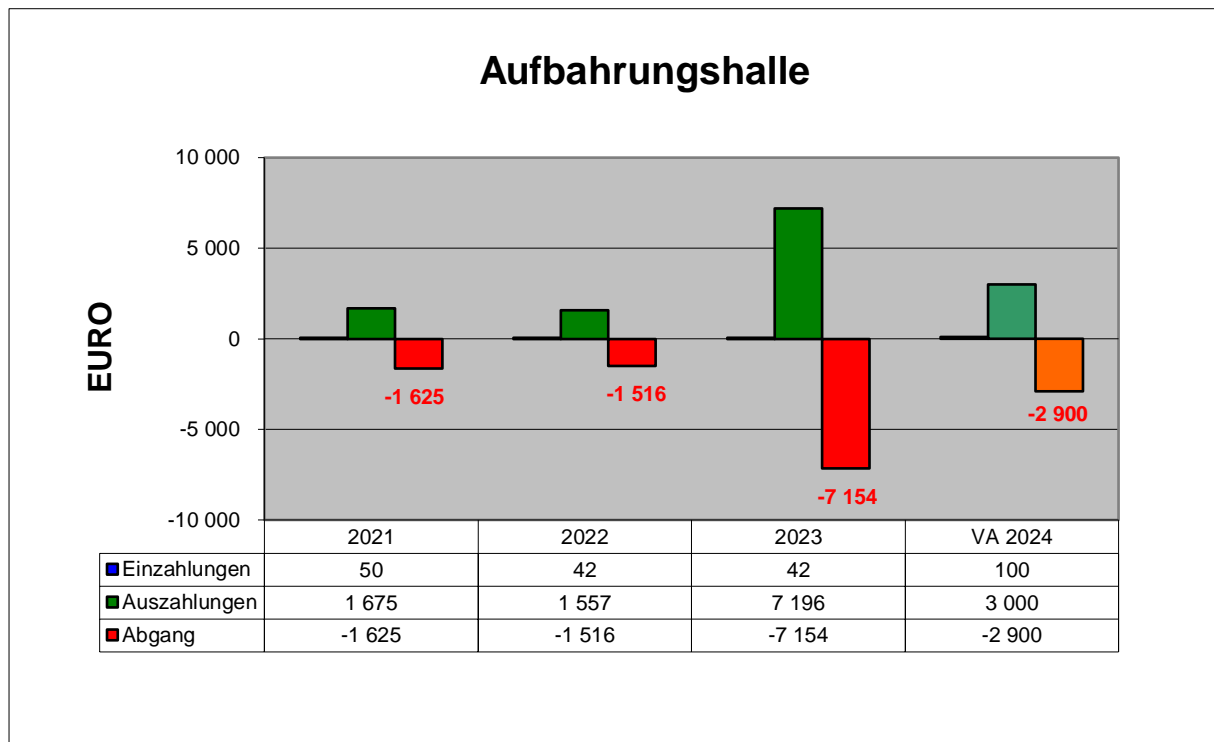
Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergaben sich in den Jahren 2021 und 2023 von der Gemeinde zu bedeckende Abgänge von 5.118 Euro und 4.577 Euro. Aufgrund der nicht

dargestellten Personalkosten im Jahr 2022 schloss dieses Jahr mit einem geringeren Defizit von 794 Euro ab. Umgelegt auf die jährlich transportierten Kinder errechnet sich ein Abgang je Kind in Höhe von 640 Euro für das Jahr 2021 und 458 Euro für das Jahr 2023.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird seit dem Jahr 2022 ein monatlicher Kostenbeitrag von 23 Euro je Kind eingehoben. Der jährliche Zuschussbedarf der Gemeinde lag im Jahr 2023 bei 164 Euro je Kind, womit mit den eingehobenen Beiträgen die Personalkosten der Busbegleitung nicht zur Gänze abgedeckt werden konnten.

*Es wird empfohlen, den Elternbeitrag auf 25 Euro je Kind und Monat anzuheben, sofern darunter keine Auszahlungsdeckung gegeben ist.*

## Aufbahrungshalle



Die Aufbahrungshalle befindet sich im Gemeindeeigentum. Der Friedhof steht im Eigentum der Pfarre Geiersberg.

Für die Durchführung einer Bestattung bietet die Gemeinde den Angehörigen die Möglichkeit den Schlüssel für die Aufbahrungshalle am Gemeindeamt abzuholen und nach Abschluss der Bestattung wieder am Gemeindeamt abzugeben. Eine schriftliche Dokumentation der Schlüsselausgabe (Daten der Angehörigen, Datum der Abholung und der Rückgabe) erfolgt nicht.

*Der Gemeinde wird empfohlen, die Schlüsselausgabe schriftlich zu dokumentieren und eine Unterschrift über die Ausgabe vom Abholer einzufordern.*

Die Gebarung der Aufbahrungshalle stellte sich im Prüfungszeitraum durchgehend negativ dar. Die Fehlbeträge bezifferten sich auf 1.625 Euro im Jahr 2021, 1.516 Euro im Jahr 2022 und 7.154 Euro im Jahr 2023. Die Mehrkosten im Jahr 2023 ergaben sich im Zuge einer Erneuerung des Hauptverteilers sowie einer Neubepflanzung des Vorplatzes.

Im Voranschlag 2024 ist erneut ein Defizit in Höhe von 2.900 Euro präliminiert.

*Für den Betrieb der Aufbahrungshalle sollte zumindest eine Auszahlungsdeckung angestrebt werden.*

Der Gemeinderat beschloss am 15. Februar 2024 erstmals eine Gebührenordnung für die Aufbahrungshalle. Darin ist für die Aufbahrung eine Gebühr von 100 Euro und für die Reinigung des Aufbahrungsraumes eine Gebühr von 20 Euro vorgesehen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt bestand für die Aufbahrungshalle eine Friedhofsgebührenordnung, die falsch betitelt war. In der im Jahr 2019 beschlossenen Gebührenordnung war eine Gebühr pro Aufbahrung von 50 Euro vorgesehen, mit welcher die Auszahlungen nicht bedeckt werden konnten.

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Die Gemeinde ist Eigentümerin einer Wohnung sowie eines von ihr unbenützten Raums im Gemeindeamtsgebäude, welche vermietet werden.

Der Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Überschüsse von 3.948 Euro (2021), 2.936 Euro (2022) und 3.632 Euro (2023). Der Voranschlag geht für das Jahr 2024 von einem Überschuss in Höhe von 3.871 Euro aus.

Die Gebarung der Vermietungen stellte die Gemeinde buchhalterisch unter dem Ansatz „010 – Gemeindeamt“ dar. Da die Auszahlungen für die Vermietungen nicht deutlich von jenen des Gemeindeamts abgegrenzt werden konnten, basieren die errechneten anteiligen Auszahlungen auf einem von der Gemeinde herangezogenen Prozentanteil von 37 %.

*Um die Gebarung übersichtlicher zu gestalten, sollten die Ein- und Auszahlungen unter dem Haushaltsansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ dargestellt werden.*

Die Wohnung im Obergeschoss des Amtsgebäudes wird seit etwa 15 Jahren vermietet. Die laut Nachtrag zum Mietvertrag vom Jahr 2023 vereinbarte Miete ergibt umgerechnet auf die Fläche eine monatliche Nettomiete von 3,33 Euro/m<sup>2</sup>, welche sich deutlich unter den für OÖ geltenden Richtwertmieten bewegte.

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 7,23 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

*Es wird empfohlen, bei einer Neuvermietung für die Berechnung des Mietzinses die Richtwertmiete heranzuziehen.*

Seit dem Jahr 2016 wird ein unbenutzter Raum im Amtsgebäude für den Betrieb einer Physiotherapiepraxis vermietet. Laut Nachtrag zum Mietvertrag aus dem Jahr 2023 beträgt die monatliche Grundmiete 190 Euro (brutto), wobei die Betriebskosten – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – bereits in diesem Betrag enthalten sind. Umgelegt auf die vermietete Fläche ergibt sich eine monatlicher Pauschalmietzins von 9,21 Euro/m<sup>2</sup> (netto).

### **Laufende Schulerhaltungsbeiträge**

Es erfolgte eine Durchsicht der im Prüfungszeitraum von der Gemeinde Geiersberg in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge sowie jener, die an andere Gemeinden zu bezahlen waren. Hierzu konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

### **Volksschulturnsaal**

Die Gemeinde verfügt in der Volksschule über einen Turnsaal, der sowohl im Rahmen des Schulbetriebs als auch von Vereinen und Privaten genutzt wird. Eine Tarifordnung für die außerschulische Benützung hat der Gemeinderat zuletzt am 15. Dezember 2022 erlassen.

Die Tarifordnung sieht bei außerschulischer Nutzung ein Entgelt von 12 Euro pro Stunde vor. Reinigungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, sollte die Räumlichkeit nicht besenrein übergeben werden.

Das Entgelt stellte sich seit dem Jahr 2020 unverändert dar. Eine Indexanpassung der Tarife ist nicht vorgesehen.

*Die Gemeinde sollte eine Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ ausarbeiten und beschließen. Eine laufende Indexierung der Entgelte sollte angedacht werden.*

Im Prüfungszeitraum waren Einnahmen von insgesamt 1.514 Euro (2021: 240 Euro, 2022: 680 Euro, 2023: 594 Euro) für die außerschulische Nutzung des Turnsaals zu verzeichnen.

## **Feuerwehrwesen**

Die Gemeinde Geiersberg verfügt seit Herbst des Jahres 2022 über nur mehr eine Feuerwehr, die FF Geiersberg-Pramerdorf, welche nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 1 zählt. Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) beschloss der Gemeinderat am 10. Dezember 2020.

Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der Fahrzeugbestand aus 2 Kleinlöschfahrzeugen (KLF) und einem Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB-A) zusammen.

Die jährlichen Belastungen beliefen sich auf 22.521 Euro (2021), 12.466 Euro (2022) und 22.884 Euro (2023). Daraus ergeben sich für die Jahre 2021 und 2022 Aufwendungen je Einwohner von 39,51 Euro (2021) und 21,87 Euro (2022), die jährlich über den vorgegebenen Richtwerten des Landes OÖ (2021: 16,50 Euro, 2022: 16,98 Euro) bzw. über 10.315 Euro je Feuerwehr lagen.

Seit dem Jahr 2023 wird auf Basis des GEP jährlich für jede freiwillige Feuerwehr ein plausibler Finanzbedarf ermittelt. Im Jahr 2023 lag der vorgegebene Maximalrahmen bei 22.900 Euro. Abzüglich der Heizkosten und der Gebäudeversicherung, die nicht in diesen Finanzbedarf miteingerechnet werden, ergeben sich geleistete Auszahlungen von 21.594 Euro.

Für das Jahr 2024 entspricht der plausible Finanzbedarf 34.200 Euro. Im Voranschlag 2024 sind Auszahlungen in Höhe von 18.200 Euro budgetiert.

Als Grundlage für die Vorschreibung von sowohl privatrechtlichen Entgelten als auch hoheitlichen Leistungen aus Feuerwehreinsätzen dienen die Feuerwehr-Tarifordnung sowie die Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015. Die Feuerwehr-Gebührenordnung beschloss der Gemeinderat am 20. Oktober 2016. Eine Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung nicht auf.

*Die Gemeinde sollte auch eine Feuerwehr-Tarifordnung für Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschließen.*

Aus kostenpflichtigen Einsätzen konnten im Prüfungszeitraum Einzahlungen von insgesamt 7.667 Euro erzielt werden.

## **Sportanlagen**

In Geiersberg befindet sich hinter der Volksschule eine Sportanlage, die im Eigentum der Gemeinde steht. Die Anlage wird sowohl von der Volksschule als auch vom örtlichen Sportverein im Rahmen der Sportausübung genutzt. Das Kabinengebäude befindet sich im Eigentum des Sportvereins.

Für die Überlassung des Grundstücks, auf dem sich der Sportplatz und das Kabinengebäude befinden, schloss die Gemeinde mit dem Verein am 24. August 2011 einen Mietvertrag ab. Darin ist eine monatliche Nettomiete von 20 Euro vereinbart, die wertgesichert ist. Die anfallenden Stromkosten für die Flutlichtanlage und das Kabinengebäude sowie die Kanalgebühren trägt der Verein, die übrigen Betriebskosten (Versicherung des Grundstücks, Wassergebühren) sind von der Gemeinde zu tragen.

Im überprüften Zeitraum konnten keine Mietvorschreibungen an den Verein festgestellt werden.

*Da die Nichtverrechnungen der Miete indirekte Subventionen darstellen, sollte dem Verein das vereinbarte Entgelt in Rechnung gestellt werden.*

Gemäß Pachtvertrag aus dem Jahr 1985 pachtet die Gemeinde für einen weiteren Sportverein eine Asphaltbahn. Im Jahr 1999 vereinbarten die Vertragsparteien eine jährliche Pacht in Höhe von 872 Euro, die einer Wertsicherung unterliegt. Der Abschluss des Vertrags erfolgte auf unbestimmte Zeit, eine Kündigung ist frühestens mit Ende 2025 möglich.

*Da der Vertrag ab Ende des Jahres 2025 eine Kündigungsmöglichkeit vorsieht, sollte von diesem Gebrauch gemacht werden. Die Pachtkosten sollten vom Verein getragen werden.*

Die Belastungen der Gemeinde für die Sportanlagen bewegten sich im Prüfungszeitraum bei 3.076 Euro (2021), 1.754 Euro (2022) und 3.829 Euro (2023).

## **Versicherungen**

Der Prämienaufwand für Versicherungen lag im Prüfungszeitraum zwischen 8.332 Euro und 17.080 Euro, was einer Auszahlung je Einwohner von 14,62 Euro bzw. 29,96 Euro entspricht. Der Versicherungsaufwand stellte sich als hoch dar.

*Der Gemeinde wird angeraten, ihren umfassenden Versicherungsschutz zu überdenken.*

Eine unabhängige Versicherungsanalyse ließ die Gemeinde zuletzt im Jahr 2021 durchführen. Daraufhin erfolgte im Jahr 2022 der Neuabschluss eines Großteils der Versicherungsverträge.

*Es wird empfohlen, weiterhin in 5-jährigen Zeitabständen eine unabhängige Versicherungsanalyse durchführen zu lassen.*

## **Strom**

Die Auszahlungen für Strom beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt 39.552 Euro. Im Voranschlag 2024 geht die Gemeinde von Gesamtauszahlungen für Strom in Höhe von 15.800 Euro aus.

Zum Prüfungszeitpunkt lagen 2 vom Bürgermeister abgeschlossene Stromlieferverträge vor. Für das Gemeindeamt besteht mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2024 ein neuer Vertrag mit einem Arbeitspreis von 15,73 Cent pro kWh sowie einen monatlichen pauschalen Grundpreis von 2,50 Euro pro Zählpunkt. Für die restlichen Gemeindegebäude besteht seit Anfang 2024 eine Stromliefervereinbarung mit einem Energiepreis von 10,03 Cent pro kWh und einer monatlichen Grundpauschale von 3 Euro je Zählpunkt.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 lag die Zuständigkeit für den Abschluss der Stromlieferverträge aufgrund des zu erwartenden Stromaufwands nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeindevorstand bzw. -rat.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.*

Die Herausforderungen auf dem Strommarkt erfordern eine Verringerung des Stromverbrauchs von energieintensiven Einrichtungen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung von Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftlichkeit. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, den Strommarkt und die Preisentwicklung sorgfältig zu beobachten, um Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können.

*Gemäß § 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sollte in Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, eine Energiebuchhaltung geführt werden. Da Einsparungen nur über den Verbrauch möglich sein werden, wird der Gemeinde empfohlen, Aufzeichnungen zu führen.*

## **Wärmeversorgung**

Die Gemeinde hat sämtliche gemeindeeigene Objekte mit Ölheizungen ausgestattet. Die Gesamtauszahlungen beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 40.216 Euro (2021: 13.399 Euro, 2022: 10.589 Euro, 2023: 16.228 Euro).

Im Voranschlag 2024 sind Auszahlungen in Höhe von 16.200 Euro präliminiert.

Die Schwankungen der jährlichen Auszahlungen ergaben sich aufgrund der Unvorhersehbarkeit der Preissteigerungen innerhalb des Prüfungszeitraums. Das benötigte Heizöl wird regelmäßig vom Bürgermeister anhand der vorliegenden Heizölpreise verschiedenster Anbieter verglichen und beim Billigstbieter zum günstigsten Einkaufszeitpunkt bestellt.

*Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und der geforderten ökologischen Ausrichtung für den Klimaschutz wird der Gemeinde empfohlen, Alternativangebote für neue Heizsysteme einzuholen und in der mittelfristigen Planung entsprechende Akzente vorzusehen.*

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 sind Gemeinden ermächtigt Infrastrukturkostenbeiträge vorzuschreiben. Der Gemeinderat fasste am 18. Oktober 2018 den Grundsatzbeschluss für Infrastrukturkostenbeiträge einen Betrag von 6 Euro je m<sup>2</sup> vorzuschreiben.

*Bei Neuwidmungen von Bauland sind Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen.*

Seit Beschlussfassung schloss die Gemeinde keine Infrastrukturkostenvereinbarungen ab, da keine Umwidmungen stattfanden.

### **Raumordnung – Planungskosten**

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Die letztmalige Änderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept erfolgte im Jahr 2009. Laut Gemeindevorstandsbeschluss vom 5. August 2021 soll von einer Änderung vorerst Abstand genommen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 Oö. ROG 1994 ist das örtliche Entwicklungskonzept auf einen Planungszeitraum von 15 Jahren, der Flächenwidmungsteil auf einen solchen von 7,5 Jahren auszu legen.

*Eine zeitnahe Änderung des Flächenwidmungsplans inkl. örtlichem Entwicklungskonzept sollte angestrebt werden.*

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Gemeinde vereinnahmte 2021 bis 2023 Interessenten- und Aufschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt 12.543 Euro, welche sie in die Rücklagengebarung transferierte. Aus Erhaltungsbeiträgen für die Bereiche Verkehr und Kanal konnten Einnahmen von insgesamt 4.780 Euro erzielt werden.

Eine stichprobenartige Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte betreffend die Interessentenbeiträge hat keine Mängel ergeben. In jenen Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vorschreibung von Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen vorlagen und die Gemeinde keine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag gewährte, konnten die Vorschreibungen der Beiträge festgestellt werden.

In 6 Fällen stellten die Grundeigentümer im Jahr 2003 Anträge auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag. Eine Bewilligung mittels Bescheid durch die Gemeinde sowie eine Eintragung der 10-jährigen Bausperre im Grundbuch erfolgte nicht. Für eine Verlängerung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag um weitere 10 Jahre (bis 2024) konnte ebenfalls kein Bescheid und kein Grundbucheintrag festgestellt werden.

Gemäß § 27 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde einmalig eine Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Einbringung des Antrags auf Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag hat die Wirkung, dass die Einhebung des Aufschließungsbeitrags bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens über die Ausnahme gehemmt wird. Mit der Erteilung der Ausnahmegewilligung tritt der ursprüngliche Vorschreibungsbescheid außer Kraft und innerhalb einer Frist von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheids dürfen keine weiteren Vorschreibungsbescheide erlassen werden. Der Abgabensanspruch entsteht nach Ablauf der Frist neu. Die Ausnahmegewilligung ist auf Grund einer Anzeige der Baubehörde im Grundbuch ersichtlich zu machen.

*Um eine allenfalls eingetretene Verjährung des Anspruchs der Beiträge abzuklären, sollte die Gemeinde die 6 Fälle einer rechtlichen Prüfung unterziehen.*

### **Kontierungsempfehlungen**

Im Zuge der Gebarungseinschau konnten die Haushaltskonten des Jahres 2023 hinsichtlich der Einhaltung der Kontierungsvorgaben des Landes OÖ überprüft werden, wobei vereinzelte Fehlkontierungen auffielen. Eine Aufstellung über jene Fehlkontierungen, die nicht bereits in diesem Bericht angeführt sind, wurde der Buchhaltung im Zuge der Gebarungsprüfung ausgehändigt.

*Im Hinblick auf die VRV 2015 wird empfohlen, sämtliche Buchungsstellen hinsichtlich Übereinstimmung mit dem Kontierungsleitfaden zu prüfen.*



## Gemeindevertretung

### Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die gesetzlich möglichen, budgetierten und vom Bürgermeister eingesetzten Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben (Beträge in Euro):

	2021	2022	2023
<b>Repräsentationsausgaben</b>			
Gesetzlicher Rahmen	1.779	1.758	1.883
Höchstgrenze laut VA/NVA	1.800	1.800	1.600
getätigte Auszahlungen	1.776	1.800	1.135
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>99 %</b>	<b>100 %</b>	<b>71 %</b>
<b>Verfügungsmittel (Euro)</b>			
Gesetzlicher Rahmen	3.558	3.515	3.767
Höchstgrenze laut VA/NVA	2.200	2.500	3.000
getätigte Auszahlungen	1.488	2.634	1.838
<b>Inanspruchnahme in %</b>	<b>68 %</b>	<b>105 %</b>	<b>61 %</b>

Die veranschlagten Höchstgrenzen bei den Repräsentationsausgaben (1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) hat der Bürgermeister im Prüfungszeitraum stets eingehalten. Die getätigten Auszahlungen im Bereich der Verfügungsmittel (3 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) überschritten den veranschlagten Budgetrahmen im Jahr 2022 um 5 %.

*Zukünftig ist zu beachten, dass die im Gemeinderat beschlossenen Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung nicht überschritten werden dürfen und daher vom Bürgermeister einzuhalten sind.*

Die Inanspruchnahme der gesetzlich möglichen Höchstgrenzen für beide Bereiche betrug im gesamten Prüfungszeitraum (2021 bis 2023) durchschnittlich 71 %. Die Auszahlungen lagen im Jahr 2023 für beide Zwecke bei 2.973 Euro bzw. 6 Euro je Einwohner.

Die für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Höchstgrenzen der Repräsentationsausgaben von 1.800 Euro überschritten den gesetzlich möglichen Rahmen. Bei veranschlagten Gesamtauszahlungen von 1.186.000 Euro und 1.171.800 Euro wären die gesetzlichen Höchstgrenzen bei 1.779 Euro bzw. 1.758 Euro gelegen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Gemeindehaushaltsordnung darf die veranschlagte Höhe der Repräsentationsausgaben 1,5 ‰ der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht überschreiten.

*Auf den gesetzlichen Rahmen ist bei der Veranschlagung verstärkt zu achten.*

### Prüfungsausschuss

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahrs und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig.

Der Prüfungsausschuss ist in den Jahren 2021 bis 2023 seinem gesetzlichen Auftrag nachgekommen. Der Schwerpunkt der abgehaltenen Sitzungen lag durchwegs auf etwaigen Belegs- und Rechnungsabschlussprüfungen.

*Dem Gremium wird nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung investiver Einzelvorhaben sowie die Vermögens- und Schuldenrechnung einschließlich der Darlehensgebarung zu thematisieren und diese Bereiche weiterhin einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.*

### **Aufwandsentschädigungen**

Gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 beträgt die Aufwandsentschädigung in Gemeinden bis 1.000 Einwohner für den 1. Vizebürgermeister 12 % und für den 2. Vizebürgermeister 8 % des Bezugs des Bürgermeisters. Laut § 34 Abs. 4 Oö. GemO 1990 gebührt den Fraktionsobleuten eine Aufwandsentschädigung von 12 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigungen wurden im Prüfungszeitraum entsprechend den gesetzlichen Regelungen errechnet und ausbezahlt.

### **Sitzungsgelder**

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 25. August 2011 erlassen. Das darin festgesetzte Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse 1,5 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Aufgrund der jährlichen Erhöhung der Bürgermeisterbezüge erhöhen sich damit auch jährlich die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder. Entgegen dieser Regelung zahlte die Gemeinde jährlich ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro je Sitzung aus.

Im Prüfungszeitraum gewährte die Gemeinde für Sitzungen des Gemeinderats und des Prüfungsausschusses ein Sitzungsgeld. Sitzungen des Gemeindevorstands sowie sonstige Ausschusssitzungen blieben unberücksichtigt.

Gemäß § 34 Abs. 5 Oö. GemO 1990 gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstands und des Gemeinderats für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Gemeinderat festzulegen ist. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Bezugs des Bürgermeisters festgelegt werden.

*Die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.*

## Investitionen

Das Investitionsvolumen der Gemeinde bezifferte sich in den Jahren 2021 bis 2023 auf insgesamt 1.593.077 Euro, wovon 104.757 Euro das Jahr 2021, 1.299.771 Euro das Jahr 2022 und 188.549 Euro das Jahr 2023 betrafen.

Die Finanzierung der Einzelvorhaben teilte sich im Prüfungszeitraum zu 54 % auf Bundes- und Landesmittel, zu 39 % auf Eigenmittel aus Rücklagenentnahmen und zu 7 % auf sonstige Beiträge auf.

Zum Jahresende 2023 bestanden bei den investiven Einzelvorhaben die nachfolgenden Salden (unter Berücksichtigung der Salden der Rechnungsergebnisse 2019 bis 2023):

Vorhaben	Überschuss	weitere Verwendung der Überschüsse
Carportbau Bauhof	11.427 Euro	Abschluss des Vorhabens im Jahr 2024 geplant
Zubau Feuerwehrhaus Geiersberg	274.255 Euro	Vorhaben noch nicht abgeschlossen
Erweiterung Spielgeräte	3.318 Euro	Ausfinanzierung im Jahr 2024 vorgesehen

Im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 konnten die Salden des Jahres 2019 korrekt ins Jahr 2020 übertragen werden. Ab dem Jahr 2021 waren 3 investive Einzelvorhaben (Straßensanierung 2008, Fassade Bauhof, Sanierung Kanalstrang BA 02), die im Rechnungsergebnis 2020 mit einem Überschuss ausgewiesen waren, im Nachweis der Investitionstätigkeit nicht mehr dargestellt. Der Gesamtüberschuss in Höhe von 30.484 Euro aus dem Jahr 2019 stellte sich bis zum Prüfungszeitpunkt als nicht ausfinanziert dar.

Gemäß § 75a Abs. 2 Z 1 Oö. GemO 1990 hat der Nachweis über die Investitionstätigkeit sämtliche Mittelaufbringungen und -verwendungen für investive Einzelvorhaben sowie sonstige Investitionen der Gemeinde zu enthalten.

*Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Finanzierung investiver Einzelvorhaben ist korrekt abzuwickeln und darzustellen.*

### Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind Auszahlungen für geplante Investitionen von insgesamt 184.200 Euro, wovon 19.200 Euro sonstige Investitionen (Vorhabencode 2) betreffen, vorgesehen. Der Hauptanteil der geplanten Investitionen entfällt auf den Gemeindestraßen- und Kanalbau. Die Projekte werden durch Beiträge aus der operativen Gebarung, Rücklagenentnahmen und diversen Kapitaltransferzahlungen bedeckt.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 15.000 Euro bei 75 %.

## Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

### Ankauf Kommunalfahrzeug

Im Jahr 2021 erfolgte die Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs und einer Lagerbox über einen Gesamtbetrag von 30.409 Euro. Für die Lagerbox holte sich die Gemeinde 2 Angebote ein.

*Es wird empfohlen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit stets 3 Angebote einzuholen.*

Das Vergabeverfahren dokumentierte die Gemeinde lückenlos, die Vergabe erfolgte jeweils an den Billigstbieter.

### **Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug**

Im Jahr 2021 erfolgte die Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeugs mit Bergeausrüstung (LFA-B). Laut Finanzierungsplan beliefen sich die Normkosten inkl. Pflichtausrüstungspauschale zum Anschaffungszeitpunkt auf 298.700 Euro.

Die Gesamtkosten inkl. Zubehör beliefen sich bis 2023 auf 328.390 Euro und überstiegen somit die Normkosten um 10 %.

*Mit der Freiwilligen Feuerwehr sollten Gespräche über eine Kostenbeteiligung zum Ankauf des LFA-B geführt werden.*

Die Ausschreibung für den Ankauf des Fahrzeugs erfolgte über eine Vergabeplattform, den Zuschlag erhielt der Billigstbieter. Das Vergabeverfahren dokumentierte die Gemeinde lückenlos.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Geiersberg ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 11. Juni 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin der Gemeinde Geiersberg die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Ried im Innkreis, Juli 2024

Die Bezirkshauptfrau  
Mag. Yvonne Weidenholzer